



# Das Betreuungsrecht

**Mit ausführlichen Informationen  
zur Vorsorgevollmacht**



Herausgeber  
Ministerium für Soziales,  
Gesundheit, Familie,  
Jugend und Senioren  
des Landes  
Schleswig Holstein

Ministerium für Justiz,  
Arbeit und Europa  
des Landes  
Schleswig-Holstein

Druck  
A.C. Ehlers, Kiel

Auflage Juli 2005

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

**Die Landesregierung im Internet:**  
<http://www.landesregierung.schleswig-holstein.de>

**Diese Broschüre finden Sie unter:**  
<http://www.mjae.schleswig-holstein.de>  
<http://www.msgf.schleswig-holstein.de>

# Vorwort

Diese Broschüre ist ein Ratgeber für Betreuerinnen und Betreuer, betreute Personen und deren Angehörige. Sie richtet sich außerdem an all diejenigen Mitbürgerinnen und Mitbürger, die sich einen ersten Überblick über das Betreuungsrecht verschaffen wollen und darüber nachdenken, ehrenamtlich eine Betreuung zu übernehmen.

Vom Betreuungsrecht betroffen sind erwachsene Menschen, die wegen einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst regeln können und deshalb auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Oft sind betagte Menschen betroffen, eine Betreuung kann aber auch für junge Menschen nötig werden, wenn sie beispielsweise infolge eines Unfalls ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können.

Das Betreuungsrecht regelt, wie und in welchem Umfang für eine hilfsbedürftige Person vom Gericht eine Betreuerin/ein Betreuer bestellt wird. Das Gericht legt auch den Umfang fest, in dessen Rahmen man die fremden Angelegenheiten regeln kann.

Das Betreuungsrecht dient dazu, den betroffenen Personen den notwendigen Schutz und die erforderliche Fürsorge zu gewähren, ihnen zugleich aber auch ein größtmögliches Maß an Selbstbestimmung zu erhalten. Das persönliche Wohlergehen des hilfsbedürftigen Menschen steht im Vordergrund.

Das lässt sich freilich nur erreichen, wenn möglichst viele Menschen bereit sind, die verantwortungsvolle Aufgabe einer ehrenamtlichen Betreuung zu übernehmen. Hier sind wir alle gefordert, durch privates Engagement zu helfen und so das Recht mit Leben zu erfüllen. Jeder von uns kann eines Tages auf die Hilfe anderer angewiesen sein. Ihre Mitarbeit ist daher praktizierte Solidarität.

Zur Unterstützung der vielen Betreuerinnen und Betreuer haben sich inzwischen in allen Kreisen und kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein Betreuungsvereine gegründet. Die Anschriften der Betreuungsvereine finden Sie im Anhang 3. Um eine qualifizierte Betreuungsarbeit zu ermöglichen, werden von den Betreuungsbehörden (Anschriften im Anhang 2) und Betreuungsvereinen, regional unterschiedlich, Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer angeboten. Diese können bei den Betreuungsbehörden und Betreuungsvereinen erfragt werden.

Damit hat Schleswig-Holstein im bundesweiten Vergleich einen sehr guten Aufbaustand erreicht. Wenn Sie zur Übernahme einer gerichtlich angeordneten Betreuung grundsätzlich bereit sind oder eine solche schon übernommen haben, können Sie sich wegen der

weiteren Fragen und Informationen jederzeit an die Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine wenden.

Im zweiten Teil der Broschüre finden Sie Hinweise, wie man für den Fall einer möglichen eigenen Betreuungsbedürftigkeit vorsorgen kann. Ausführlich wird dabei auf die sogenannte Vorsorgevollmacht eingegangen. Sie finden dort auch konkrete Vorschläge für die Formulierung einer solchen Vollmacht.

Diese Broschüre soll Sie ermuntern, für den Fall der eigenen Hilfsbedürftigkeit rechtzeitig selbst vorzusorgen und zu bestimmen, wer Ihre Interessen im Ernstfall vertreten soll. Gleichzeitig soll sie zum sozialen Engagement für schon heute hilfsbedürftige Menschen anregen.

# Inhalt

<b>Teil 1 – Das Betreuungsrecht</b> .....	5
<b>Worum geht es beim Betreuungsrecht?</b> .....	5
<b>Unter welchen Voraussetzungen wird ein Betreuer bestellt?</b> .....	5
Grundsatz der Erforderlichkeit bei der Betreuerbestellung .....	5
Notwendigkeit der Betreuung .....	5
Umfang der Betreuung .....	6
<b>Auswirkungen der Betreuung</b> .....	6
Der Einwilligungsvorbehalt .....	6
Eheschließung und Errichtung von Testamenten, Wahlrecht .....	6
Dauer der Betreuung .....	6
<b>Auswahl des Betreuers</b> .....	7
Wechsel des Betreuers .....	7
<b>Welche Aufgaben hat der Betreuer?</b> .....	7
Persönliche Betreuung .....	8
Wohl und Wünsche des Betreuten .....	8
<b>Schutz in persönlichen Angelegenheiten</b> .....	8
Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlung, ärztlicher Eingriff .....	9
Sterilisation .....	9
Unterbringung .....	9
„Unterbringungsähnliche Maßnahmen“ .....	10
Wohnungsauflösung .....	10
<b>Tätigkeit des Betreuers in vermögensrechtlichen Angelegenheiten</b> .....	10
Anlegung eines Vermögensverzeichnisses .....	10
Rechnungslegung .....	11
Geldanlage .....	11
Handlungen, die der Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht bedürfen .....	12
<b>Welche Rechte kann der Betreuer geltend machen?</b> .....	12
Ersatz von Aufwendungen .....	12
Haftpflichtversicherung .....	13
Vergütung .....	13
Hilfe durch Behörden und Vereine .....	13
<b>Das gerichtliche Verfahren</b> .....	14
Das Verfahren der Betreuerbestellung .....	14
Das Unterbringungsverfahren .....	15
Kosten des Verfahrens .....	15
<b>Teil 2 – Die Vorsorgevollmacht</b> .....	17
<b>Erläuterungen</b> .....	17
<b>Wenn Sie es etwas genauer wissen möchten</b> . . .	21

## **Muster und Formulare**

Hinweis:

*Die Muster können Sie sich auch aus dem Internetangebot des Bundesministeriums der Justiz unter [www.bmj.bund.de/ratgeber](http://www.bmj.bund.de/ratgeber) ausdrucken. Die Antragsformulare zur Registrierung einer Vollmacht im Zentralen Vorsorgeregister finden Sie auch unter [www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de), wo Sie die Eintragung auch online veranlassen können.*

Muster einer Vorsorgevollmacht .....	25
Muster einer Konto-/Depotvollmacht – Vorsorgevollmacht .....	30
Muster einer Betreuungsverfügung .....	31
Datenformular für Privatpersonen – Antrag auf Eintragung einer Vorsorgevollmacht (mit Anleitung) .....	32
Zusatzblatt Bevollmächtigte/Betreuer – Antrag auf Eintragung der/des Bevollmächtigten zu einer Vorsorgevollmacht (mit Anleitung) .....	34

### **Anhang 1**

Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch .....	36
--	----

### **Anhang 2**

Behörden in Schleswig-Holstein – für Betreuungsangelegenheiten .....	39
--	----

### **Anhang 3**

Betreuungsvereine in Schleswig-Holstein .....	40
---	----

### **Anhang 4**

Amtsgerichte in Schleswig-Holstein .....	41
--	----

### **Anhang 5**

Merkblatt zur Haftpflichtversicherung für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer .....	43
--	----

# Teil 1

## Das Betreuungsrecht

### **Worum geht es beim Betreuungsrecht?**

Das Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz – BtG) vom 12. September 1990 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2002) ist am 1. Januar 1992 in Kraft getreten. Es hat erhebliche Verbesserungen für erwachsene Mitbürgerinnen und Mitbürger, die früher unter Vormundschaft oder Gebrechlichkeitspflegschaft standen, gebracht. Betreuung als Rechtsfürsorge zum Wohl des betroffenen Menschen ist an die Stelle von Entmündigung, Vormundschaft für Erwachsene und Gebrechlichkeitspflegschaft getreten. Das Wesen der Betreuung besteht darin, dass für eine volljährige Person eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt wird, der in einem genau festgelegten Umfang für sie handelt. Das Selbstbestimmungsrecht des betroffenen Menschen soll dabei gewahrt bleiben, soweit dies möglich und seinem Wohl zuträglich ist. Seine Wünsche sind in diesem Rahmen beachtlich. Auch für die Tätigkeit der früheren Vormünder und Pfleger als Betreuerinnen und Betreuer beinhaltet das Betreuungsgesetz viele Vorteile.

Von Betreuung betroffen sind Erwachsene, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen können. Viele der Betroffenen sind alte Menschen. Die Regelungen werden für sie zunehmend von Bedeutung sein. Der Anteil älterer Mitbürger an der Gesamtbevölkerung wird sich in den kommenden Jahren wesentlich erhöhen. So ist heute bereits jeder vierte Bundesbürger älter als 60 Jahre und schon im Jahre 2030 wird es jeder Dritte sein. Für viele kann dies bedeuten, dass sie im letzten Abschnitt ihres Lebens auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

### **Unter welchen Voraussetzungen wird eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt?**

Eine Betreuerin oder ein Betreuer kann nur bestellt werden, wenn bei der betroffenen Person eine Hilfsbedürftigkeit vorliegt, die auf einer der folgenden, im Gesetz (§ 1896 Abs. 1 BGB) genannten Krankheiten oder Behinderungen beruht:

**Psychische Krankheiten:** Hierzu gehören alle körperlich nicht begründbaren seelischen Erkrankungen; ferner seelische Störungen, die körperliche Ursachen haben, beispielsweise als Folge von Krankheiten (z. B. einer Hirnhautentzündung) oder von Verletzungen des Gehirns. Auch Abhängigkeitserkrankungen (Sucht) können bei entsprechendem Schweregrad psychische Krankheiten sein. Dasselbe gilt schließlich für Neurosen oder Persönlichkeitsstörungen („Psychopathien“).

**Geistige Behinderungen:** Hierunter fallen die angeborenen sowie die während der Geburt oder durch frühkind-

liche Hirnschädigungen erworbenen Intelligenzdefekte verschiedener Schweregrade.

**Seelische Behinderungen:** Dies sind bleibende psychische Beeinträchtigungen, die als Folge von psychischen Erkrankungen entstanden sind. Auch die geistigen Auswirkungen des Altersabbaus werden hierzu gerechnet.

**Körperliche Behinderungen:** Auch körperliche Behinderungen können Anlass für die Bestellung eines Betreuers sein, allerdings nur, soweit sie die Fähigkeit zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten wenigstens teilweise aufheben oder wesentlich behindern. Dies kann etwa bei dauernder Bewegungsunfähigkeit der Fall sein. Zum Antragserfordernis in diesen Fällen vgl. Abschnitt „Das Verfahren der Betreuerbestellung“.

Zu der Krankheit oder Behinderung muss ein Fürsorgebedürfnis hinzutreten: Eine Betreuerin oder ein Betreuer darf nur bestellt werden, „wenn der Betroffene aufgrund dieser Krankheit oder Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht zu besorgen vermag“ (§ 1896 BGB – s. Anhang 2). Es kann sich dabei etwa um Vermögens-, Renten- oder Wohnungsprobleme, aber auch um Fragen der Gesundheitsfürsorge oder des Aufenthalts handeln.

### **Grundsatz der Erforderlichkeit bei der Betreuerbestellung**

Die Betreuung stellt eine wichtige Hilfe für die Betroffenen dar. Sie kann von ihnen aber auch als Eingriff empfunden werden, zumal wenn sie mit der Bestellung nicht einverstanden sind. Gegen den Willen der Betroffenen, wenn sie diesen frei bilden können, darf eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht bestellt werden. Für alle Bereiche des Betreuungsrechts gilt außerdem der Grundsatz der Erforderlichkeit. Dieser bezieht sich auf

- das „Ob“ einer Betreuerbestellung,
- den Umfang des Aufgabenkreises der Betreuerin oder des Betreuers,
- die Auswirkungen der gerichtlichen Maßnahme und
- die Dauer der Betreuung.

### **Notwendigkeit der Betreuung**

Eine Betreuerin oder ein Betreuer wird nur bestellt, wenn dies notwendig ist, weil eine Person ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr besorgen kann.

Dabei muss zunächst festgestellt werden, ob nicht andere Hilfsmöglichkeiten bestehen, insbesondere die Unterstützung durch Familienangehörige, Bekannte oder soziale Dienste. Solche Hilfen sind vorrangig. Eine Betreuung braucht auch diejenige Person nicht, die eine andere Person selbst bevollmächtigen kann oder bereits

früher bevollmächtigt hat. Dies gilt nicht nur in Vermögensangelegenheiten, sondern auch für alle anderen Bereiche, etwa die Gesundheitsangelegenheiten oder Fragen des Aufenthalts.

**Wichtig:** Wenn es nur darum geht, dass jemand rein tatsächliche Angelegenheiten nicht mehr selbständig besorgen kann (etwa seinen Haushalt nicht mehr führen, die Wohnung nicht mehr verlassen usw.), so rechtfertigt dies in der Regel nicht die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers. Hier wird es normalerweise auf ganz praktische Hilfen ankommen (z. B. Sauberhalten der Wohnung, Versorgung mit Essen), für die man keine gesetzliche Vertretung braucht.

Jede und jeder kann in gesunden Tagen vorausschauend für den Fall der eventuell später eintretenden Betreuungsbedürftigkeit einer Person seines Vertrauens die Wahrnehmung einzelner oder aller Angelegenheiten übertragen. Die oder der so Bevollmächtigte kann dann, wenn dieser Fall eintritt, handeln, ohne dass es weiterer Maßnahmen bedarf. Das Gericht wird nicht eingeschaltet. Nur dann, wenn sich eine Kontrolle von Bevollmächtigten, zu der die Vollmachtgeberin oder der Vollmachtgeber nicht mehr in der Lage sind, als notwendig erweist, wird das Gericht befasst. Meist wird es dabei ausreichen, eine Person zu bestimmen, die anstelle der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers handelt und so ihre Rechte gegenüber der oder dem Bevollmächtigten wahrnimmt, den sogenannten Kontrollbetreuer (§ 1896 Abs. 3 BGB). Will die oder der Bevollmächtigte in die Untersuchungen des Gesundheitszustandes, in eine Heilbehandlung oder in einen ärztlichen Eingriff bei der oder dem Betroffenen einwilligen, so bedarf es der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass die betroffene Person aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet; die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist auch erforderlich, wenn die bevollmächtigte Person den betroffenen Menschen in einer freiheitsentziehenden Weise unterbringen möchte; in diesen Fällen muss die Vollmacht zudem schriftlich erteilt sein und die genannten Maßnahmen ausdrücklich umfassen. Einzelheiten zur Vorsorgevollmacht werden im Teil 2 erläutert.

### **Umfang der Betreuung**

Betreuerinnen und Betreuer dürfen nur für die Aufgabenkreise bestellt werden, in denen eine Betreuung tatsächlich erforderlich ist (§ 1896 Abs. 2 BGB). Bereiche, die die Betroffenen eigenständig erledigen können, dürfen den Betreuerinnen und Betreuern nicht übertragen werden. Was die Betreuten noch selbst tun können und wofür sie eine gesetzliche Vertretung benötigen, wird im gerichtlichen Verfahren festgestellt.

### **Auswirkungen der Betreuung**

Die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers ist keine Entrechtung. Sie hat nicht zur Folge, dass der betreute Mensch geschäftsunfähig wird. Die Wirksam-

keit der von ihm abgegebenen Erklärungen beurteilt sich wie bei allen anderen Personen alleine danach, ob er deren Wesen, Bedeutung und Tragweite einsehen und sein Handeln danach ausrichten kann. In vielen Fällen wird eine solche Einsicht allerdings nicht mehr vorhanden sein. Dann ist der Mensch „im natürlichen Sinne“ – unabhängig von der Betreuerbestellung – geschäftsunfähig (§ 104 Nr. 2 BGB).

### **Der Einwilligungsvorbehalt**

Von dem Grundsatz, dass das Betreuungsrecht keinen Einfluss auf die rechtliche Handlungsfähigkeit der Betroffenen hat, gibt es eine wichtige Ausnahme: Wenn das Gericht für einzelne Aufgabenkreise einen Einwilligungsvorbehalt angeordnet hat, tritt hierdurch eine Beschränkung der Teilnahme am Rechtsverkehr ein (§ 1903 BGB).

Der betreute Mensch braucht dann (von gewissen Ausnahmen, wie etwa bei geringfügigen Geschäften des täglichen Lebens, abgesehen) die Einwilligung seiner Betreuerin oder seines Betreuers. Einen Einwilligungsvorbehalt ordnet das Gericht an, wenn die erhebliche Gefahr besteht, dass der betreute Mensch sich selbst oder sein Vermögen schädigt. Die Maßnahme dient damit in erster Linie dem Schutz des betreuten Menschen vor uneinsichtiger Selbstschädigung. Ein Einwilligungsvorbehalt kann z. B. auch angeordnet werden, um zu verhindern, dass der betreute Mensch an nachteiligen Geschäften festhalten muss, weil im Einzelfall der ihm obliegende Nachweis der Geschäftsunfähigkeit nicht gelingt.

### **Eheschließung und Errichtung von Testamenten, Wahlrecht**

Betreute können, wenn sie nicht geschäftsunfähig sind, heiraten; ebenso können sie ein Testament errichten, wenn sie testierfähig sind, d. h., wenn sie in der Lage sind, die Bedeutung ihrer Erklärung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Die Betreuerbestellung hat darauf keinen Einfluss. Einen Einwilligungsvorbehalt hierfür gibt es nicht. Der Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers für diese Handlungen bedarf es deshalb nie. Auch das Wahlrecht behalten Betreute, sofern nicht eine umfassende Betreuerbestellung für alle Angelegenheiten erfolgt ist.

### **Dauer der Betreuung**

Die Betreuerbestellung und die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes dürfen nicht länger als notwendig dauern. § 1908 d Abs. 1 BGB schreibt deshalb ausdrücklich vor, dass die Betreuung aufzuheben ist, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Die beteiligten Personen, insbesondere die betreute Person und die Betreuerin oder der Betreuer, haben daher jederzeit die Möglichkeit, dem Vormundschaftsgericht den Wegfall der die Betreuungsbedürftigkeit begründenden Voraussetzungen mitzuteilen und so auf eine Aufhebung der Betreuung hinzuwirken. Ferner wird bereits in die

gerichtliche Entscheidung über die Bestellung des Betreuers das Datum des Tages aufgenommen, an dem das Gericht die getroffene Maßnahme überprüft haben muss. Spätestens nach sieben Jahren muss über die Aufhebung oder Verlängerung entschieden werden.

### **Auswahl des Betreuers**

Die Betreuerin oder der Betreuer wird vom Vormundschaftsgericht bestellt. Dabei muss nach Möglichkeit eine einzelne Person ausgewählt werden (§ 1897 Abs. 1 BGB). Dies können dem betroffenen Menschen nahe stehende Personen, Mitglieder eines Betreuungsvereins oder sonst ehrenamtlich tätige Personen, selbständige Berufsbetreuerinnen oder -betreuer, aber auch bei einem Betreuungsverein angestellte oder bei der zuständigen Behörde beschäftigte Personen sein.

Das Gericht kann mehrere Betreuungspersonen bestellen, wenn dies sinnvoll erscheint (§ 1899 Abs. 1 BGB). Allerdings darf dann in der Regel nur eine Betreuungsperson die Betreuung berufsmäßig führen und eine Vergütung erhalten. Nur in bestimmten Fällen kann ein Verein oder die Betreuungsbehörde selbst mit der Aufgabe betraut werden und dies auch nur so lange, bis die Betreuung durch eine Einzelperson möglich ist (§ 1900 BGB). Durch diesen Vorrang der Einzelbetreuung soll erreicht werden, dass sich zwischen dem betreuten Menschen und der Betreuerin oder dem Betreuer ein Vertrauensverhältnis entwickeln kann.

Bei der Auswahl der Betreuerin oder des Betreuers kommt den Wünschen des betroffenen Menschen große Bedeutung zu. Schlägt er eine bestimmte Person vor, die bereit und geeignet ist, diese Aufgabe zu übernehmen, so ist das Gericht an diesen Vorschlag gebunden. Eine Ausnahme gilt nur dort, wo die Bestellung der vorgeschlagenen Person dem Wohl des betroffenen Menschen zuwiderlaufen würde (§ 1897 Abs. 4 Satz 1 BGB).

Letzteres kann etwa der Fall sein, wenn ein volljährig gewordenes geistig behindertes Kind, aus einer Augenblicks-laune heraus, eine dritte Person anstelle seiner zur Betreuung gut geeigneten Eltern vorschlägt. Lehnt der betroffene Mensch eine bestimmte Person ab, so soll hierauf Rücksicht genommen werden (§ 1897 Abs. 4 Satz 2 BGB). Diese Person darf dann nur bei Vorliegen besonderer Gründe mit der Betreuung beauftragt werden.

Schlägt der betroffene Mensch niemanden vor, so ist bei der Auswahl der Betreuungsperson auf die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Beziehungen, insbesondere auf die Bindungen zu Eltern, Kindern, Ehegatten oder Lebenspartnern, sowie auf die Gefahr von Interessenkonflikten Rücksicht zu nehmen (§ 1897 Abs. 5 BGB).

Als Betreuerin oder Betreuer ist eine Person nur dann geeignet, wenn sie in der Lage ist, den betroffenen Menschen in dem erforderlichen Umfang persönlich zu

betreuen (vgl. Abschnitt „Persönliche Betreuung“). Dies kann im Einzelfall schwierig zu beurteilen sein. Feststehende Kriterien hierfür gibt es nicht, da alle Fälle verschieden gelagert sind. Das Gericht wird aber etwa darauf achten, einer Berufsbetreuerin oder einem Berufsbetreuer nicht unbegrenzt Betreuungen zu übertragen, weil dann die persönliche Betreuung nicht mehr gewährleistet ist. Diejenigen, die zu der Einrichtung, in der die betroffene Person untergebracht ist, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder einer anderen engen Beziehung stehen (zum Beispiel das Personal des Heimes, in dem eine betroffene Person lebt), scheiden wegen der Gefahr von Interessenkonflikten von vornherein für die Aufgabe der Betreuung aus (§ 1897 Abs. 3 BGB). Außerdem sollen Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer bei ihrer erstmaligen Bestellung ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorlegen (§ 1897 Abs. 7 Satz 2 BGB).

Die Betreuerbestellung ist erst möglich, wenn die ausgewählte Person sich zur Übernahme bereit erklärt. Jeder Bürger und jede Bürgerin ist verpflichtet, eine Betreuung zu übernehmen, wenn er oder sie hierfür geeignet und die Übernahme auch zumutbar ist (§ 1898 Abs. 1 BGB). Allerdings kann das Gericht niemanden dazu zwingen. Wer jedoch die Übernahme einer Betreuung ohne Grund ablehnt, ist für den Schaden verantwortlich, der dem betroffenen Menschen durch die eingetretene Verzögerung entsteht.

### **Wechsel des Betreuers**

Für Betreute kann es nachteilig sein, wenn ihre Betreuerin oder ihr Betreuer ausgetauscht wird und sie sich an eine neue Person gewöhnen muss. Deshalb soll ein Wechsel in der Betreuung nach Möglichkeit vermieden werden. Allerdings können Betreuerinnen und Betreuer, wenn ihnen die Betreuung aufgrund neu eingetretener Umstände nicht mehr zugemutet werden kann, ihre Entlassung verlangen. Betreuerinnen und Betreuer, die ihre Aufgabe nicht mehr sachgerecht erfüllen, sind vom Gericht zu entlassen. Schlagen die Betreuten im Laufe der Zeit jemand anderen vor, der gleich gut geeignet und zur Übernahme der Betreuung bereit ist, so wird das Gericht dem folgen, wenn es dem Wohl des betroffenen Menschen dient. Eine Berufsbetreuerin oder ein Berufsbetreuer soll abgelöst werden, wenn die Aufgabe künftig von einer geeigneten ehrenamtlich tätigen Person übernommen werden kann.

### **Welche Aufgaben hat der Betreuer?**

Betreuerinnen und Betreuer haben die Aufgabe, in dem ihnen übertragenen Wirkungskreis die Angelegenheiten der betreuten Person „rechtlich zu besorgen“ (§ 1901 Abs. 1 BGB) und sie zu vertreten. Sie haben insoweit die Stellung eines gesetzlichen Vertreters; dies gilt auch, wenn sie im Namen der Betreuten Prozesse führen (§ 1902 BGB). Von ihrer Vertretungsbefugnis erfasst werden aber nur die Handlungen innerhalb des ihnen zugewiesenen Aufgabenkreises. Wenn sie feststellen, dass Betreute auch in anderen Bereichen Unterstützung

durch einen gesetzlichen Vertreter brauchen, dürfen sie hier nicht einfach tätig werden. Sie müssen vielmehr das Vormundschaftsgericht unterrichten und dessen Entscheidung abwarten. Nur in besonders eiligen Fällen können sie als Geschäftsführer ohne Auftrag handeln. Auch alle anderen Umstände, die im Hinblick auf den Erforderlichkeitsgrundsatz eine Einschränkung oder Aufhebung der gerichtlichen Entscheidung ergeben könnten, haben sie dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen (§ 1901 Abs. 5 BGB). Sind sie nicht sicher, ob eine bestimmte Handlung in ihren Aufgabenbereich fällt, empfiehlt sich eine Rückfrage beim Vormundschaftsgericht.

Betreuerinnen und Betreuer dürfen die Post sowie den Fernmeldeverkehr der Betroffenen nur dann kontrollieren, wenn das Gericht ihnen diesen Aufgabenkreis ausdrücklich zugewiesen hat (§ 1896 Abs. 4 BGB).

Stirbt die betreute Person, so hat die Betreuerin oder der Betreuer dies dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen. Die Bestattung der oder des Verstorbenen sollte die Betreuungsperson grundsätzlich den Angehörigen überlassen, denen nach Landesrecht meist die Totensorge obliegt. Falls Angehörige nicht zur Verfügung stehen, empfiehlt es sich, die örtliche Ordnungsbehörde zu unterrichten, der regelmäßig eine Hilfszuständigkeit für die Durchführung der Bestattung zukommt.

### **Persönliche Betreuung**

Betreuerinnen oder Betreuer müssen die Betreuten in ihrem Aufgabenbereich persönlich betreuen. Sie dürfen sich nicht auf die Erledigung des anfallenden Schriftverkehrs beschränken. Ein wichtiger Teil ihrer Aufgabe ist vielmehr der persönliche Kontakt. Sind Betreute so stark behindert, dass Gespräche mit ihnen nicht möglich sind, so müssen die Betreuungspersonen sie gleichwohl von Zeit zu Zeit aufsuchen, um sich einen Eindruck von ihrem Zustand zu verschaffen. Innerhalb ihres Aufgabengebietes haben sie dafür Sorge zu tragen, dass die den Betreuten verbliebenen Fähigkeiten gefördert und Rehabilitationschancen genutzt werden. Führt die Betreuungsperson die Betreuung berufsmäßig, hat sie nach Ermessen des Gerichts zu Beginn der Betreuung einen Betreuungsplan zu erstellen, in dem die Ziele der Betreuung und die zu ihrer Erreichung zu ergreifenden Maßnahmen dargestellt werden (§ 1901 Abs. 4 BGB). Mindestens einmal jährlich müssen Betreuerinnen und Betreuer dem Vormundschaftsgericht über die Entwicklung der persönlichen Verhältnisse der von ihnen Betreuten berichten. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen.

### **Wohl und Wünsche des Betreuten**

Betreuerinnen und Betreuer haben die ihnen übertragenen Aufgaben so zu erledigen, wie es dem Wohl der Betreuten entspricht (§ 1901 Abs. 2 BGB). Dazu gehört auch, dass nicht einfach über ihren Kopf hinweg entschieden wird. Vielmehr müssen betreute Menschen mit ihren Vorstellungen ernst genommen werden. Es

dient ihrem Wohl, wenn ihnen nicht etwas aufgezwungen wird, sondern wenn sie im Rahmen der noch vorhandenen Fähigkeiten und der objektiv gegebenen Möglichkeiten nach eigenen Wünschen und Vorstellungen leben können. Die Betreuerin oder der Betreuer müssen sich durch regelmäßige persönliche Kontakte und Besprechung wichtiger anstehender Entscheidungen ein Bild davon machen, welche Vorstellungen die betreute Person hat, was sie gerne möchte und was sie nicht will. Danach müssen sie sich auch richten, es sei denn, dies liefe eindeutig dem Wohl der Betreuten zuwider oder wäre für die Betreuerin oder den Betreuer selbst unzumutbar. Betreuerinnen und Betreuer dürfen ihre eigenen Vorstellungen nicht ohne zwingenden Grund an die Stelle derjenigen der Betreuten setzen. So dürfen sie nicht den Betreuten gegen deren Willen eine knauserige Lebensführung aufzwingen, wenn entsprechende Geldmittel vorhanden sind.

Auch Wünsche, die vor Eintritt der Betreuungsbedürftigkeit in Bezug auf die betreuende Person oder die Lebensführung zum Ausdruck gebracht worden sind, sind beachtlich, es sei denn, dass der betroffene Mensch zwischenzeitlich seine Meinung geändert hat. Einzelheiten hierzu finden Sie im Teil 2 dieser Broschüre.

Lassen sich die Wünsche des betreuten Menschen nicht feststellen, so sollte die Betreuerin oder der Betreuer versuchen, den vermutlichen Willen der Betroffenen herauszufinden. Hierfür sind Auskünfte nahe stehender Personen nützlich. Anhaltspunkte dürften sich auch aus der bisherigen Lebensführung ergeben.

### **Schutz in persönlichen Angelegenheiten**

Ein besonderes Kennzeichen des Betreuungsrechts ist darin zu sehen, dass es die persönlichen Angelegenheiten der betroffenen Menschen gegenüber den Vermögensangelegenheiten in den Vordergrund gerückt hat. Das persönliche Wohlergehen der ihnen anvertrauten Menschen darf den Betreuerinnen und Betreuern – unabhängig von ihrem Aufgabenkreis – nie gleichgültig sein.

Werden der Betreuerin oder dem Betreuer Aufgaben im Bereich der Personensorge übertragen, so wird es sich in den meisten Fällen um Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge oder der Aufenthaltsbestimmung handeln. Ist der Betreuerin oder dem Betreuer die Gesundheitsfürsorge übertragen, sollte er sich unbedingt auch darüber informieren, welcher Krankenversicherungsschutz für die betreute Person besteht. Für besonders wichtige Angelegenheiten in diesem Bereich (Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlung, ärztlicher Eingriff – auch Sterilisation -, Unterbringung oder unterbringungsähnliche Maßnahmen wie etwa das Festbinden altersverwirrter Menschen am Bett) enthält das Gesetz besondere Vorschriften, die das Handeln der Betreuerin oder des Betreuers an bestimmte Voraussetzungen binden und gegebenenfalls einer Pflicht zur gerichtlichen Genehmigung unterwerfen. In diesem Zusammenhang gilt ein besonderer Schutz für den Fall der Wohnungs-

auflösung, die über den rein wirtschaftlichen Aspekt hinaus schwer wiegende Folgen für die persönlichen Lebensverhältnisse der betreuten Person haben kann.

### **Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlung, ärztlicher Eingriff**

Schon lange ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass solche ärztlichen Maßnahmen nur zulässig sind, wenn die Patientin oder der Patient in ihre Vornahme wirksam einwilligt, nachdem sie hinreichend über die Maßnahme und die mit ihr verbundenen Risiken aufgeklärt worden sind. Werden sie ohne wirksame Einwilligung vorgenommen, so stellen sie u. U. einen rechtswidrigen und strafbaren Eingriff in die körperliche Unversehrtheit dar. Auch wenn für die Patientin oder den Patienten eine Betreuung eingerichtet ist, können nur sie selbst die Einwilligung erteilen, sofern sie einwilligungsfähig sind, d. h., sofern sie Art, Bedeutung und Tragweite der beabsichtigten Maßnahme erfassen und ihren Willen hiernach bestimmen können. Aus diesem Grund müssen sich Betreuerinnen und Betreuer, auch wenn ihr Aufgabenkreis die betreffende ärztliche Maßnahme umfasst, vergewissern, ob der betreute Mensch in der konkreten Situation einwilligungsfähig ist. Zu beachten ist, dass die Betreuten im Hinblick auf unterschiedlich komplizierte Maßnahmen durchaus in einem Fall einwilligungsfähig sein können, im anderen Fall dagegen nicht.

Wenn der betreute Mensch einwilligungsunfähig ist, hat die Betreuerin oder der Betreuer nach hinreichender ärztlicher Aufklärung über die Einwilligung in die medizinische Maßnahme zu entscheiden. Es gelten hier die allgemeinen Regeln: Wichtige Angelegenheiten sind vorher mit den Betreuten zu besprechen, sofern dies ihrem Wohl nicht zuwiderläuft. Wünsche der Betreuten (auch solche, die in einer „Betreuungsverfügung“ festgelegt sind – vgl. Teil 2), sind zu beachten, soweit dies ihrem Wohl nicht zuwiderläuft und der Betreuerin oder dem Betreuer zuzumuten ist.

In bestimmten Fällen bedarf die Einwilligung der Betreuerin oder des Betreuers der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Dies ist dann der Fall, wenn die begründete Gefahr besteht, dass die betreute Person aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet (§ 1904 Abs. 1 Satz 1 BGB). Das Genehmigungsverfahren bezweckt in solchen schwer wiegenden Fällen auch, Betreuerinnen und Betreuer mit ihrer Verantwortung für die Betreuten nicht alleine zu lassen. Eine begründete Todesgefahr im Sinne der Vorschrift besteht z. B. bei einer Operation, wenn das damit verbundene Risiko allgemeine Gefahren, wie sie etwa mit jeder Narkose verbunden sind, übersteigt. Ein schwerer und länger dauernder gesundheitlicher Schaden ist z. B. im Falle des Verlusts der Sehkraft, bei der Amputation eines Beines oder bei nachhaltigen Persönlichkeitsveränderungen anzunehmen. Die Gefahr eines solchen Schadenseintritts muss konkret und naheliegend sein;

nur hypothetische oder unwahrscheinliche Gefahren lösen keine Genehmigungspflicht aus. Bei Zweifeln sollten sich Betreuerinnen und Betreuer an das Vormundschaftsgericht wenden.

Keine Genehmigungspflicht besteht in Eilfällen, wenn mit dem Aufschieben der Maßnahme Gefahr verbunden wäre (§ 1904 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Betreuerinnen und Betreuer müssen nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs auch dann eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichts einholen, wenn sie in die Einleitung oder Weiterführung lebenserhaltender Maßnahmen nicht einwilligen und die Ärztin oder der Arzt hierzu eine andere Auffassung vertritt.

### **Sterilisation**

Die Sterilisation stellt einen schweren Eingriff in die körperliche Unversehrtheit dar. Der dadurch herbeigeführte Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit kann oft nicht mehr rückgängig gemacht werden. Besonders problematisch ist dieser Eingriff, wenn über ihn nicht die betroffene Person selbst, sondern ein anderer als Vertreter entscheidet.

Früher haben Sterilisationen bei einwilligungsunfähigen Menschen in einer rechtlichen Grauzone stattgefunden, weil es eine gesetzliche Regelung nicht gab und die Rechtsprechung uneinheitlich war. Das Gesetz enthält ein völliges Verbot der Sterilisation von Minderjährigen. Bei einwilligungsunfähigen Volljährigen bedürfen Betreuerinnen und Betreuer, wenn sie den Eingriff durchführen lassen wollen, hierfür der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, die nur unter ganz engen Voraussetzungen in einem sehr strengen Verfahren erteilt werden kann (§ 1905 BGB). Um Interessenkollisionen auszuschließen, ist für diese Entscheidung stets eine besondere Betreuerin oder ein besonderer Betreuer zu bestellen (§ 1899 Abs. 2 BGB). Zwangssterilisationen darf es nicht geben. Außerdem haben alle anderen Methoden der Empfängnisverhütung Vorrang. Die Sterilisation ist nur noch zur Abwendung schwer wiegender Notlagen, die mit einer Schwangerschaft verbunden wären, zulässig. Eine solche Notlage kann z. B. dann gegeben sein, wenn die Mutter von ihrem Kind getrennt werden müsste und dies für sie ein schwer wiegendes seelisches Leid zur Folge hätte.

### **Unterbringung**

Betreuerinnen und Betreuer können den betreuten Menschen unter bestimmten Voraussetzungen mit gerichtlicher Genehmigung in einer geschlossenen Einrichtung (z. B. in einem psychiatrischen Krankenhaus) oder in einer geschlossenen Abteilung z. B. eines Krankenhauses oder eines Altenheimes unterbringen.

Die Unterbringung ist allerdings nur unter den in § 1906 Abs. 1 BGB genannten Voraussetzungen zulässig, wenn bei den Betreuten die Gefahr einer erheblichen gesundheitlichen Selbstschädigung oder gar Selbsttötung

besteht oder wenn ohne die Unterbringung eine notwendige ärztliche Maßnahme nicht durchgeführt werden kann.

Die Unterbringung eines Erwachsenen aus lediglich „erzieherischen Gründen“ ist nicht möglich. Die Betreuerin oder der Betreuer können den Betreuten auch nicht deshalb unterbringen, weil dieser Dritte gefährdet. Solche Unterbringungen sind nicht Aufgabe der Betreuungsperson, sondern der nach den Unterbringungsgesetzen der einzelnen Länder zuständigen Behörden und Gerichte.

Ohne vorherige Genehmigung sind Unterbringungen durch die Betreuerin oder den Betreuer nur ausnahmsweise zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist – die Genehmigung muss dann aber unverzüglich nachgeholt werden (§ 1906 Abs. 2 BGB).

Betreuerinnen und Betreuer haben die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen, z. B. die früher vorhandene Selbsttötungsgefahr nicht mehr besteht. Sie bedürfen zur Beendigung der Unterbringung nicht der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Bei Zweifeln können sie sich allerdings vom Vormundschaftsgericht beraten lassen. Beenden sie die Unterbringung, so haben sie dies dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen.

#### **„Unterbringungsähnliche Maßnahmen“**

Wenn Betreute außerhalb geschlossener Abteilungen in Anstalten, Heimen oder sonstigen Einrichtungen leben, so ist dies an sich nicht genehmigungsbedürftig. Der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf es jedoch in allen Fällen, in denen den Betreuten durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll (sog. unterbringungsähnliche Maßnahmen, § 1906 Abs. 4 BGB). Das gilt auch dann, wenn die Betreuten bereits mit gerichtlicher Genehmigung untergebracht sind.

Eine Freiheitsentziehung ist nicht anzunehmen, wenn Betreute auch ohne die Maßnahme gar nicht in der Lage wären, sich fortzubewegen oder wenn die Maßnahme sie nicht an der willentlichen Fortbewegung hindert (Beispiel: Zum Schutz vor dem Herausfallen aus dem Bett wird ein Gurt angebracht, den der Betreute aber – falls er das will – öffnen kann). Eine rechtswidrige Freiheitsentziehung liegt auch nicht vor, wenn Betreute mit der Maßnahme einverstanden sind und sie die entsprechende Einwilligungsfähigkeit besitzen. Nur bei einwilligungsunfähigen Betreuten entscheidet deren Betreuerin oder Betreuer (mit dem Aufgabenkreis „Aufenthaltsbestimmung“) über die Einwilligung zu der unterbringungsähnlichen Maßnahme.

Als freiheitsentziehende Maßnahme kommen u. a. in Betracht: Bettgitter; Leibgurt im Bett oder am Stuhl; Festbinden der Arme und Beine; Abschließen des Zimmers oder der Station, wenn die Öffnung auf Wunsch

des Bewohners nicht jederzeit gewährleistet ist; Medikamente, die in erster Linie die Ruhigstellung des Betreuten bezwecken (Gegenbeispiel: die Ruhigstellung ist Nebenwirkung eines zu Heilzwecken verabreichten Medikaments). Bei Zweifeln über die Genehmigungsbedürftigkeit sollte das Vormundschaftsgericht befragt werden.

In Eilfällen, in denen zum Schutz des betreuten Menschen ohne vorherige Genehmigung gehandelt werden muss, ist diese unverzüglich nachzuholen.

#### **Wohnungsauflösung**

Mit der Auflösung der Wohnung verlieren Betreute ihren Lebensmittelpunkt, die vertraute Umgebung und vielfach auch den Bekanntenkreis. Sie sollen daher insoweit vor übereilten Maßnahmen geschützt werden (§ 1907 BGB).

Zur Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum, den Betreute (oder für sie ihre Betreuerin oder ihr Betreuer) gemietet haben, bedürfen Betreuerin oder Betreuer der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Gleiches gilt für andere Erklärungen, die auf die Aufhebung eines solchen Mietverhältnisses gerichtet sind (z. B. Aufhebungsvertrag). Treten andere Umstände ein, aufgrund derer die Beendigung des Mietverhältnisses in Betracht kommt (z. B. Kündigung durch die Vermieterin oder den Vermieter), so haben Betreuerinnen und Betreuer dies dem Vormundschaftsgericht unverzüglich mitzuteilen, wenn ihr Aufgabenkreis das Mietverhältnis oder die Aufenthaltsbestimmung umfasst. Wollen sie Wohnraum der betreuten Person auf andere Weise als durch Kündigung oder Aufhebung eines Mietverhältnisses aufgeben (etwa durch Verkauf der Möbel, während die betreute Person im Krankenhaus ist), so haben sie auch dies dem Vormundschaftsgericht unverzüglich mitzuteilen. Wollen sie Wohnraum der betreuten Person vermieten, so bedürfen sie hierfür ebenfalls der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Dies gilt etwa, wenn die Betreuerin oder der Betreuer während eines Krankenhausaufenthalts der betreuten Person deren Eigenheim weitervermieten will.

#### **Tätigkeit des Betreuers in vermögensrechtlichen Angelegenheiten**

##### **Anlegung eines Vermögensverzeichnisses**

Sind Betreuerinnen und Betreuer Angelegenheiten aus dem Bereich der Vermögenssorge übertragen, so ist zunächst ein Verzeichnis des Betreutenvermögens zu erstellen. Der Stichtag (beim Gericht erfragen!) ist auf dem Verzeichnis anzugeben (Beispiel: Stand 14. Juni 2005). Auch das Aktenzeichen der Sache ist einzutragen. Wenn das Gericht für die Erstellung ein Formular ausgehändigt hat, so sollte dieses verwandt werden, wobei unzutreffende Spalten mit Negativzeichen zu versehen sind.

**Beim Ausfüllen des Verzeichnisses ist zu beachten:**

Auch solche Ansprüche gehören zum Betreutenvermögen, die vor der Betreuerbestellung entstanden sind. Darauf sollte geachtet werden, vor allem im Hinblick auf die Zeit ab einer akuten Verschlechterung des Krankheitsbildes.

Grundstücke sind mit ihrer Grundbuchbezeichnung anzugeben. Sie müssen zum Zwecke der Wertangabe nicht amtlich geschätzt werden. Die Betreuerin oder der Betreuer können den ihrer Auffassung nach zutreffenden Verkehrswert angeben.

Zu verzeichnen sind Giro- und Sparkonten. Nachweise sind beim Gericht mit einzureichen.

Im Falle von Wertpapierangaben ist der Depotauszug zum Stichtag in Ablichtung beizufügen.

Bei Angaben zu Hausrat und Gegenständen des persönlichen Gebrauchs ist nur dann eine Einzelaufstellung erforderlich, wenn die Gegenstände noch einen wirklichen Wert haben.

Ist das nicht der Fall, genügt eine Gesamtwertangabe, bei allgemeiner Wertlosigkeit ein Hinweis darauf.

Einkünfte können durch Kontoauszüge, Verdienst- oder Rentenbescheide nachgewiesen werden.

**Wichtig:** Gleich zu Beginn der Betreuung sollten Betreuerinnen und Betreuer die Heimleitung oder sonstige Helfer, falls möglich auch den betreuten Menschen selbst fragen, ob Konten vorhanden sind. Bei den Banken sollten sie sich – unter Vorlage ihres Betreuerausweises – vorstellen. Auch mit der Arbeitsstelle der betreuten Person sowie mit den in Betracht kommenden Sozialbehörden (Agentur für Arbeit, Kranken-, Pflege-, Rentenversicherung, Wohngeldstelle, Sozialamt, Integrationsamt) sollte erforderlichenfalls Verbindung aufgenommen werden, desgleichen mit Gläubigern und Schuldnern.

**Rechnungslegung**

Nach Einreichung des Vermögensverzeichnisses wird vom Gericht der Abrechnungszeitraum für die Betreuerin oder den Betreuer festgelegt. Für die Abrechnung sollte der vom Gericht übersandte Abrechnungsvordruck verwendet werden. Der Anfangsbestand der Abrechnung berechnet sich aus dem Bestand des Vermögensverzeichnisses. Zwischenzeitliche Einnahmen und Ausgaben sind in die dafür vorgesehenen Spalten einzutragen, wobei wiederkehrende Beträge zusammengefasst werden können. Belege sind beizufügen; sie werden vom Gericht zurückgesandt. Für Sparbücher und Depotauszüge reichen Ablichtungen, die sich auf den Abrechnungszeitraum erstrecken, aus.

Vor Einreichung ist die Abrechnung auf ihre rechnerische Richtigkeit zu überprüfen. Die Belege sind ent-

sprechend den laufenden Nummern des Abrechnungsvordruckes zu kennzeichnen. Um Rückfragen zu vermeiden, sollten notwendige Hinweise schriftlich beigefügt werden.

Falls Probleme mit der Rechnungslegung entstehen, kann Rat bei der Betreuungsbehörde oder beim Vormundschaftsgericht eingeholt werden.

**Wichtig:** Der Abrechnung ist ein Bericht über die persönlichen Verhältnisse der Betreuten beizufügen: Wo ist ihr Aufenthalt? Wie häufig sind die Kontakte zu ihnen? Wie ist ihr Gesundheitszustand? Wird die Betreuung weiter für notwendig gehalten? Sollte der Wirkungskreis der Betreuung erweitert oder eingeschränkt werden? usw.

Falls die Betreuungsperson Elternteil, Ehegatte, Lebenspartner oder Abkömmling der oder des Betreuten ist, besteht eine Pflicht zur laufenden Rechnungslegung nur dann, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat. Von der Rechnungslegung befreite Betreuerinnen und Betreuer müssen aber grundsätzlich alle zwei Jahre eine Bestandsaufstellung des Vermögens beim Gericht einreichen. Im Übrigen sollte beachtet werden, dass Betreute selbst sowie – im Falle ihres Todes – deren Erben ein Recht auf Auskunft haben (Schlussrechnungslegung), weshalb es sich empfiehlt, über die Verwaltungsvorgänge Buch zu führen und Belege und Kontoauszüge aufzuheben.

**Geldanlage**

Das Betreutenvermögen ist wirtschaftlich zu verwalten. Geld, das nicht zur Bestreitung laufender Ausgaben benötigt wird, ist verzinslich und mündelsicher anzulegen. Mündelsicher sind alle Banken mit ausreichender Sicherungseinrichtung (dazu zählen alle Großbanken, Volksbanken und Raiffeisenkassen) und Kommunalbanken (Stadt- und Kreissparkassen). Das Geld soll mit der Bestimmung angelegt werden, dass es nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts abgehoben werden kann (sog. Sperrabrede). Auch die Geldanlage selbst muss vom Gericht genehmigt werden.

Als Anlageform kommen auch Wertpapiere in Betracht, wenn diese mündelsicher sind (z. B. Bundes- oder Kommunalobligationen, Bundesschatzbriefe, Pfandbriefe deutscher Hypothekenbanken oder Sparbriefe von Banken). Der Anlagewunsch sollte dem Gericht vorher mitgeteilt werden. Dabei ist auch zu klären, ob und in welcher Weise eine Hinterlegung oder Verwahrung der Wertpapiere und gegebenenfalls die erwähnte Sperrabrede erforderlich sind.

Geld kann von der Betreuerin oder dem Betreuer auch in Sachwerten angelegt werden, etwa in Gold. Der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz ist hier aber besonders zu beachten. Kostbarkeiten sollten bei Banken deponiert werden; das Gericht kann im Einzelfall die Hinterlegung anordnen. In jedem Fall ist eine Rücksprache mit dem Vormundschaftsgericht empfehlenswert.

Anlagegenehmigungen sind nicht notwendig, wenn die Betreuungsperson Elternteil, Ehegatte, Lebenspartner oder Abkömmling der oder des Betreuten ist, soweit das Vormundschaftsgericht nichts anderes anordnet.

### **Handlungen, die der Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht bedürfen**

Folgende Handlungen benötigen der Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht:

**Geldgeschäfte:** Abhebungen von gesperrten Konten müssen vorher genehmigt werden. Dies gilt auch für fälliges Festgeld oder fälliges Wertpapiergeld (falls die Betreuerin oder der Betreuer nicht Elternteil, Ehegatte, Lebenspartner oder Abkömmling der betreuten Person ist), weshalb das Vormundschaftsgericht benachrichtigt werden sollte, sobald die Geldfälligkeit von der Bank angekündigt wird. Was die Behandlung von Girokonten angeht, so sollte mit dem Gericht geklärt werden, ob und inwieweit Verfügungen genehmigungsfrei sind. Grundsätzlich können Betreuerinnen und Betreuer Beträge von einem (nicht gesperrten) Girokonto ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts dann abheben, wenn der Kontostand nicht mehr als 3000,- EUR beträgt. Ist die Betreuungsperson ein Elternteil, Ehegatte, Lebenspartner oder ein Abkömmling der oder des Betreuten, so braucht sie auch bei höheren Kontobeträgen keine Genehmigung einzuholen, soweit das Vormundschaftsgericht nichts anderes anordnet. Dasselbe gilt, wenn die Abhebung von einer generell erteilten Genehmigung erfasst wird.

**Grundstücksgeschäfte:** Hier bestehen umfangreiche Genehmigungserfordernisse, nicht nur beim Kauf und Verkauf eines Grundstücks der betreuten Person, sondern ebenso z. B. bei der Bestellung von Grundschulden und Hypotheken.

**Wichtig:** Soll ein Vertrag zwischen Betreuerin oder Betreuer und der oder dem Betreuten abgeschlossen werden, so ist die Vertretung der betreuten Person durch die Betreuerin oder den Betreuer ausgeschlossen. In diesen Fällen müssen sich Betreuerinnen und Betreuer an das Gericht wenden, damit dieses für den Abschluss des Vertrages eine weitere Betreuerin oder einen weiteren Betreuer bestellt.

Betreuerinnen und Betreuer sollten sich in diesen Fällen stets rechtzeitig an das Vormundschaftsgericht wenden, damit Zweifel oder Hindernisse ausgeräumt werden können.

Zur Genehmigungspflicht bei der Kündigung oder Aufgabe von Wohnraum der Betreuten siehe Abschnitt „Wohnungsauflösung“.

Weitere genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte sind z. B.:

- Erbaueinandersetzungen
- Erbausschlagungen

- Kreditaufnahme (dazu gehört auch die Überziehung eines Girokontos!)
- Arbeitsverträge
- Mietverträge, wenn sie für längere Dauer als vier Jahre abgeschlossen werden
- Lebensversicherungsverträge

### **Welche Rechte kann der Betreuer geltend machen?**

#### **Ersatz von Aufwendungen**

Betreuerinnen und Betreuer brauchen die mit der Betreuung verbundenen notwendigen Auslagen nicht aus eigener Tasche zu bezahlen, vielmehr steht ihnen insoweit Kostenvorschuss bzw. -ersatz zu. Den entsprechenden Geldbetrag können sie unmittelbar dem Vermögen der Betreuten entnehmen, wenn die Betreuten nicht mittellos sind und ihnen die Vermögenssorge für die betreute Person übertragen ist. Die Frage der Mittellosigkeit beurteilt sich dabei nach den differenzierenden Bestimmungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, über deren Einzelheiten die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger am Vormundschaftsgericht Auskunft geben kann. Anrechnungsfrei bleiben beispielsweise kleinere Barbeträge in Höhe von mindestens 1.600,- EUR, nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder bei besonderer Behinderung 2.600,- EUR. In Einzelfällen können sich die Freibeträge noch erhöhen. Weitere anrechnungsfreie Vermögenswerte sind u. a. ein selbst genutztes angemessenes Hausgrundstück, Kapital, das zum Erwerb eines Heimplatzes angespart wurde, oder Kapital, dessen Ansammlung zur Altersvorsorge staatlich gefördert wurde. In diesen Fällen richtet sich der Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen gegen die Staatskasse. Betreuerinnen und Betreuer haben dabei jeweils die Wahl, ob sie jede einzelne Aufwendung abrechnen und entsprechend belegen wollen oder ob sie von der Möglichkeit Gebrauch machen wollen, zur Abgeltung seines Anspruchs auf Aufwendungsersatz eine pauschale Aufwandsentschädigung von jährlich 323,- EUR (bis 30.6.2005: 312,- EUR) zu beanspruchen. Wegen der Einzelheiten (z. B. zum Kilometergeld) sollten sich Betreuerinnen und Betreuer an die zuständige Rechtspflegerin oder den zuständigen Rechtspfleger beim Vormundschaftsgericht wenden.

Entscheidet sich die Betreuerin oder der Betreuer für die Einzelabrechnung, so gilt Folgendes: Für Fahrtkosten sieht das Gesetz ein Kilometergeld von 0,30 Euro/km vor. Bei größeren Strecken werden unter Umständen nur die Kosten eines öffentlichen Verkehrsmittels erstattet. Einzelheiten sollten deshalb in solchen Fällen mit dem Vormundschaftsgericht geklärt werden. Der Anspruch auf Erstattung der einzelnen Auslagen erlischt, wenn er nicht binnen 15 Monaten ab Entstehung der Aufwendungen geltend gemacht wird.

Entscheidet sich der Betreuer für die Pauschale, so braucht er keine Einzelabrechnung vorzunehmen. Ein Jahr nach seiner Bestellung steht sie ihm ohne weiteren Nachweis zu.

**Achtung:** Auch für den Anspruch auf Geltendmachung der Aufwandsentschädigung gibt es eine Ausschlussfrist! Sie beginnt mit dem auf die Bestellung des Betreuers folgenden Jahrestag; der Anspruch muss bis zum 31.03. des folgenden Kalenderjahres geltend gemacht werden (§ 1835 a BGB).

**Beispiel:** Ist die Bestellung etwa am 15.01.2004 erfolgt, ist der Anspruch am 15.01.2005 entstanden; er muss bis spätestens 31.03.2006 geltend gemacht werden. Bei einer Bestellung am 20.12.2004 entsteht der Anspruch am 20.12.2005, folglich erlischt er ebenfalls am 31.03.2006. Das Datum 31.03. ist deshalb für den Anspruch auf Aufwandsentschädigung wichtig.

Die Pauschale gehört zum steuerpflichtigen Einkommen. Es kann sich deshalb empfehlen, alle Belege aufzuheben, auch wenn man nicht die Einzelabrechnung wählt, um ggf. gegenüber dem Finanzamt die Höhe der Aufwendungen belegen zu können. Ohne weiteren Nachweis berücksichtigen die Finanzämter 25 % der Pauschale als Werbungskosten. Zieht man diese 25 % von der Pauschale ab, verbleibt die Restsumme unterhalb der Freigrenze. Dies bedeutet: Führt der ehrenamtliche Betreuer lediglich eine Betreuung, ist er nicht zur Steuerzahlung verpflichtet. Bei der Führung von mehreren Betreuungen kommt er über die Freigrenze. Für diesen Betreuer kann es wichtig sein, die Höhe seiner konkreten Aufwendungen gegenüber dem Finanzamt nachweisen zu können.

### **Haftpflichtversicherung**

Der Betreuer hat dem Betreuten gegenüber für schuldhaft (vorsätzliche oder fahrlässige) Pflichtverletzungen einzustehen. Auch das Unterlassen einer Handlung kann eine Schadensersatzpflicht auslösen. Aus diesem Grund ist für Betreuerinnen und Betreuer der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ratsam. Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer können die Kosten einer solchen Haftpflichtversicherung (außer Kfz-Haftpflicht) ersetzt verlangen.

Das Land Schleswig-Holstein hat eine Gruppenversicherung für alle ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer in Schleswig-Holstein abgeschlossen, die die Schadensersatzrisiken im Rahmen des § 1635 Abs.2 BGB abdeckt (vgl. hierzu das Merkblatt in Anhang 5).

### **Vergütung**

Betreuungen werden grundsätzlich ehrenamtlich und damit unentgeltlich geführt. Sie werden jedoch dann entgeltlich geführt, wenn das Gericht bei der Bestellung der Betreuerin oder des Betreuers festgestellt hat, dass die Betreuungsperson die Betreuung berufsmäßig führt. In diesem Fall bestimmt sich die Höhe der Vergütung nach den Vorschriften des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes (VBVG). Betreuerinnen und Betreuer erhalten je nach ihrer beruflichen Qualifikation einen Stundensatz zwischen 27,- und 44,- EUR; hierin ist der Ersatz für seine Aufwendungen sowie eine anfallende

Umsatzsteuer bereits enthalten (§ 4 VBVG). Für die Führung der Betreuung werden dabei je nach Dauer der Betreuung und Aufenthalt des Betreuten in einer Einrichtung oder zu Hause pauschal zwischen zwei und sieben Stunden pro Monat vergütet; ist die oder der Betreute nicht mittellos, sind im Monat pauschal zwischen zweieinhalb und achteinhalb Stunden zu vergüten (§ 5 VBVG). Bei Mittellosigkeit des betreuten Menschen ist die Vergütung aus der Staatskasse zu zahlen. Wird die Betreuung nicht von einer Berufsbetreuerin oder einem Berufsbetreuer geführt, so kann das Vormundschaftsgericht der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise gleichwohl eine angemessene Vergütung bewilligen, soweit der Umfang oder die Schwierigkeit der von der Betreuerin oder dem Betreuer zu erledigenden Geschäfte dies rechtfertigen und die betreute Person nicht mittellos ist (§ 1836 Abs. 2 BGB).

Soweit die Staatskasse Zahlungen an die Betreuerin oder den Betreuer erbringt, kann diese unter bestimmten Voraussetzungen Ersatz von den Betreuten oder deren Erben verlangen. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn zunächst mittellose Betreute später Vermögen (etwa aus Anlass einer Erbschaft) erwerben. Einzelheiten hierzu können von der zuständigen Rechtspflegerin oder von dem zuständigen Rechtspfleger beim Vormundschaftsgericht erfragt werden.

### **Hilfe durch Behörden und Vereine**

In der praktischen Arbeit mit den Betroffenen kommt es vor allem darauf an, möglichst viele geeignete Menschen für die Übernahme einer Betreuung zu gewinnen. Es wird sich dabei vielfach um Angehörige, Freunde, Nachbarn oder Berufskollegen von Betroffenen handeln, teilweise aber auch um Mitbürger und Mitbürgerinnen, die diesen menschlich überaus wertvollen Dienst für Personen übernehmen, zu denen sie zuvor keine Kontakte hatten.

Es ist ein wichtiges Ziel des Betreuungsgesetzes, dass die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer bei der Erfüllung ihrer anspruchsvollen Tätigkeit nicht allein gelassen werden, sondern dass für sie ein zuverlässiges System der Begleitung, Beratung und Hilfe vorhanden ist.

Möglichkeiten zur Beratung bestehen sowohl beim Vormundschaftsgericht als auch bei der zuständigen Betreuungsbehörde. Betreuungsbehörden bestehen in Schleswig-Holstein bei den Kreisverwaltungen und den Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte Flensburg, Kiel, Lübeck und Neumünster (Anschriften in Anhang 2).

Betreuerinnen und Betreuer werden sich mit Fragen etwa aus dem Bereich des Zivilrechts, z. B. im Zusammenhang mit Genehmigungsvorbehalten oder mit der jährlichen Rechnungslegung, eher an das Gericht wenden. Dagegen ist die zuständige Betreuungsbehörde der Hauptansprechpartner, soweit es um eher praktische Fragen geht. Die Betreuungsbehörde wird dabei Hinweise auf mögliche Hilfsangebote (z. B. allgemeiner Sozialdienst, Einsatz von Haushaltshilfen, fahrba-

rer Mittagstisch, Gemeindegewerkschaften, Sozialstationen, Vermittlung von Heimplätzen) geben, vielleicht solche Hilfen auch vermitteln können.

Gerade am Anfang ihrer Tätigkeit werden Betreuerinnen und Betreuer auf Beratung besonderen Wert legen. Daher ist es wichtig, dass sie in ihre Aufgaben eingeführt werden, wobei die zuständige Betreuungsbehörde für ein ausreichendes Einführungs- und Fortbildungsangebot zu sorgen hat. Im Rahmen entsprechender Veranstaltungen können nicht nur Rechtsfragen der Betreuung und die verschiedenen Hilfsangebote, sondern auch Regeln für den Umgang mit den Betroffenen besprochen werden.

Eine wichtige Rolle kommt nach dem Betreuungsgesetz den Betreuungsvereinen zu. Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vereine sollen – in Ergänzung des Angebots von Gerichten und Behörden – die Betreuerinnen und Betreuer beraten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen. Außerdem ist es wünschenswert, dass ihnen die Möglichkeit gegeben wird, an einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit anderen Betreuerinnen und Betreuern teilzunehmen. Auskünfte über Betreuungsvereine wird die zuständige Behörde erteilen können (Anschriften in Anhang 3).

Die Beratungsmöglichkeiten bei Betreuungsvereinen und Betreuungsbehörden stehen auch den Vorsorgebevollmächtigten offen.

### **Unfallversicherung**

Nach § 2 Abs. 1 Nr.10 Sozialgesetzbuch VII sind alle ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer mit der Bestellung durch das Amtsgericht im Rahmen ihrer Tätigkeit unfallversichert.

## **Das gerichtliche Verfahren**

### **Das Verfahren der Betreuerbestellung**

**Einleitung des Verfahrens:** Die Betreuerin oder der Betreuer werden vom Vormundschaftsgericht bestellt. Betroffene können dies selbst beantragen. Wer körperlich behindert ist, kann nur auf seinen Antrag hin eine Betreuerin oder einen Betreuer erhalten. In allen anderen Fällen entscheidet das Gericht auch ohne Antrag der oder des Betroffenen von Amts wegen. Dritte (etwa Familienangehörige, Nachbarn oder auch Behörden) können beim Gericht eine entsprechende Anregung machen.

**Zuständiges Gericht:** Für die Betreuerbestellung ist in erster Linie das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die oder der Betroffene zur Zeit der Antragstellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sich also hauptsächlich aufhält.

**Stellung der Betroffenen:** Betroffene sind in jedem Fall verfahrensfähig, d. h. sie können selbst Anträge stellen

und Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen einlegen. Betroffene sollen deshalb vom Vormundschaftsgericht über den möglichen Verlauf des Verfahrens unterrichtet werden.

**Verfahrenspflegschaft:** Soweit Betroffene nicht in der Lage sind, ihre Interessen hinreichend selbst wahrzunehmen, bestellt das Gericht ihnen eine Pflegerin oder einen Pfleger für das Verfahren. Sie sollen die Betroffenen im Verfahren unterstützen, z. B. ihnen die einzelnen Verfahrensschritte, den Inhalt der Mitteilungen des Gerichts und die Bedeutung der Angelegenheit erläutern. Erkennbare Anliegen der Betroffenen haben sie – soweit sie mit deren Interessen vereinbar sind – dem Gericht zu unterbreiten, damit diese Wünsche in die Entscheidung des Gerichts mit einfließen können.

Als Verfahrenspflegerin oder -pfleger sollen vorrangig ehrenamtlich tätige Personen bestellt werden, z. B. Vertrauenspersonen aus dem Familien-, Freundes- und Bekanntenkreis. Soweit keine geeigneten ehrenamtlichen Pflegerinnen oder Pfleger in Betracht kommen, kann zur Verfahrenspflegerin oder zum Verfahrenspfleger auch bestellt werden, wer Pflegschaften berufsmäßig führt, insbesondere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Betreuungsvereinen, Bedienstete der Behörden oder Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

**Persönliche Anhörung der Betroffenen:** Das Gericht muss vor einer Entscheidung in Betreuungssachen die Betroffenen – von wenigen Ausnahmefällen abgesehen – persönlich anhören und sich einen unmittelbaren Eindruck von ihnen verschaffen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass sich das Gericht hinreichend über die Persönlichkeit der Betroffenen informiert. Den unmittelbaren Eindruck soll sich das Gericht in der üblichen Umgebung der Betroffenen verschaffen, wenn sie es verlangen oder wenn es der Sachaufklärung dient. Gegen ihren Willen sollen Betroffene jedoch nicht in ihrer Privatsphäre gestört werden. Widersprechen sie daher einem Besuch der Richterin oder des Richters, so findet die Anhörung im Gericht statt.

Der Anhörungstermin muss, sofern eine Verfahrenspflegerin oder ein Verfahrenspfleger bestellt ist, in deren Gegenwart durchgeführt werden. Das Gericht kann auch bereits in dieser Phase des Verfahrens Sachverständige hinzuziehen. Auf Wunsch der Betroffenen kann eine Person ihres Vertrauens teilnehmen. Weiteren Personen kann das Gericht die Anwesenheit gestatten, jedoch nicht gegen den Willen der Betroffenen.

Das Ergebnis der Anhörungen, das Sachverständigen-gutachten oder das ärztliche Zeugnis sowie die Betreuungsperson und deren etwaiger Aufgabenbereich werden mit den Betroffenen erörtert, soweit dies zur Gewährung des rechtlichen Gehörs oder zur Sachaufklärung notwendig ist (sog. Schlussgespräch). Das Schlussgespräch kann mit der persönlichen Anhörung des betroffenen Menschen verbunden werden.

**Beteiligung Dritter:** Das Gericht gibt der Betreuungsbehörde Gelegenheit zur Äußerung, wenn Betroffene dies verlangen oder wenn es der Sachaufklärung dient. In der Regel ist auch Ehegatten, Lebenspartnerinnen und -partnern, Eltern, Pflegeeltern und Kindern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, es sei denn, Betroffene widersprechen mit erheblichen Gründen. Auf Wunsch der Betroffenen hat das Gericht auch eine weitere ihnen nahe stehende Person anzuhören, allerdings nur, wenn dadurch keine erhebliche Verzögerung eintritt.

**Sachverständigengutachten:** Die Betreuerin oder der Betreuer dürfen – von Ausnahmefällen abgesehen – nur bestellt und ein Einwilligungsvorbehalt darf nur dann angeordnet werden, wenn das Gericht ein Sachverständigengutachten über die Notwendigkeit und den Umfang der Betreuung sowie die voraussichtliche Dauer der Hilfsbedürftigkeit eingeholt hat. Sachverständige sind verpflichtet, vor der Erstattung ihres Gutachtens die Betroffenen persönlich zu untersuchen und zu befragen. Das Gericht darf vorhandene Gutachten einschließlich der Befunde des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung bei der Pflegekasse anfordern und mit Einwilligung der Betroffenen bzw. der Verfahrenspflegerin oder des Verfahrenspflegers in Verfahren zur Bestellung einer Betreuungsperson verwenden.

**Bekanntmachung, Wirksamkeit, Betreuerurkunde:** Die Entscheidung ist den Betroffenen, der Betreuungsperson, der Verfahrenspflegerin oder dem Verfahrenspfleger und der Betreuungsbehörde bekannt zu geben. Wirksamkeit erlangt die Entscheidung in der Regel mit der Bekanntgabe an die Betreuerin oder den Betreuer.

Betreuerinnen und Betreuer werden vom Gericht (Rechtspflegerin/Rechtspfleger) mündlich verpflichtet; sie erhalten eine Urkunde über ihre Bestellung. Diese Urkunde dient als Ausweis für die Vertretungsmöglichkeit. Sie ist sorgfältig aufzubewahren. Im Zweifel ist sie zusammen mit dem Personalausweis zu verwenden, da sie kein Lichtbild enthält. Die Urkunde sollte nicht im Original an Dritte übersandt werden; Ablichtungen oder beglaubigte Ablichtungen reichen dafür in der Regel aus. Nach Beendigung der Betreuung ist die Urkunde an das Gericht zurückzugeben.

**Einstweilige Anordnung:** Das beschriebene Verfahren, das eine umfassende Ermittlungstätigkeit des Gerichts erfordert, nimmt gewisse Zeit in Anspruch. Häufig muss jedoch rasch gehandelt werden. Dann kann das Gericht in einem vereinfachten Verfahren durch einstweilige Anordnung eine vorläufige Betreuungsperson bestellen, einen vorläufigen Einwilligungsvorbehalt anordnen, eine Betreuerin oder einen Betreuer entlassen oder den Aufgabenkreis der bestellten Betreuungsperson vorläufig erweitern. Eilmaßnahmen sind allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig und dürfen keinesfalls länger als höchstens ein Jahr bestehen bleiben.

In besonders eiligen Fällen kann das Gericht anstelle einer Betreuerin oder eines Betreuers, solange diese noch nicht bestellt sind oder wenn sie ihre Pflichten nicht erfüllen können, selbst die notwendigen Maßnahmen treffen.

**Rechtsmittel:** Als Rechtsmittel kommen in Betracht

- die (unbefristete) Beschwerde
- die sofortige Beschwerde, die innerhalb von 2 Wochen eingelegt werden muss.

Welches Rechtsmittel im Einzelfall in Betracht kommt, wo und auf welche Weise es einzulegen ist, ergibt sich aus der Rechtsmittelbelehrung, die das Gericht seiner Entscheidung beizufügen hat.

Über die Beschwerde entscheidet das Landgericht. Gegen die Entscheidung des Landgerichts ist unter bestimmten Voraussetzungen die weitere Beschwerde bzw. die sofortige weitere Beschwerde zum Oberlandesgericht möglich.

### Das Unterbringungsverfahren

Durch das Betreuungsgesetz ist ein einheitliches Verfahren sowohl für die (zivilrechtliche) Unterbringung durch den Betreuer wie für die (öffentlich-rechtliche) Unterbringung nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker (in Schleswig-Holstein: PsychKG) eingeführt worden. Es gelten hier ähnliche Grundsätze wie im Verfahren der Betreuerbestellung.

Wird eine Unterbringung genehmigt oder vom Gericht angeordnet, so ist die Dauer der Unterbringung auf höchstens ein Jahr, bei offensichtlich langer Unterbringungsbedürftigkeit auf höchstens zwei Jahre zu befristen. Eine Verlängerung ist möglich. Beruht die Unterbringung auf einer einstweiligen Anordnung, so darf sie eine Gesamtdauer von 3 Monaten nicht überschreiten.

### Kosten des Verfahrens

Für die Führung der Betreuung werden Kosten des Gerichts (Gebühren und Auslagen, insbesondere die Dokumentenpauschale und Sachverständigenauslagen) nur erhoben, wenn das Vermögen der Betreuten nach Abzug der Verbindlichkeiten mehr als 25 000,- EUR beträgt. Nicht berücksichtigt wird dabei ein angemessenes Hausgrundstück, wenn das Haus des betreuten Menschen, dem nicht getrennt lebenden Ehegatten bzw. Lebenspartner oder seinem minderjährigen unverheirateten Kind allein oder zusammen mit Angehörigen ganz oder teilweise bewohnt wird und nach seinem Tod weiter bewohnt werden soll. Als Jahresgebühr für eine auf Dauer angelegte Betreuung werden von dem Vermögen, das 25 000,- EUR übersteigt, 5,- EUR für jede angefangenen 5.000,- EUR, mindestens aber 10,- EUR erhoben.

In Unterbringungssachen fallen keine Gerichtsgebühren an, Auslagen werden von den Betroffenen nur in sehr

eingeschränktem Umfang und bei entsprechender Leistungsfähigkeit erhoben. Wenn eine Betreuungs- oder Unterbringungsmaßnahme abgelehnt, als ungerechtfertigt aufgehoben, eingeschränkt oder das Verfahren ohne Entscheidung über eine Maßnahme beendet wird, kann das Gericht die außergerichtlichen Auslagen der Betroffenen (insbesondere die Anwaltskosten) der Staatskasse auferlegen. Die Kosten des Verfahrens können in diesen Fällen auch einem nicht am Verfahren beteiligten Dritten auferlegt werden, soweit er die Tätigkeit des Gerichts veranlasst hat und ihn ein grobes Verschulden trifft.

# Teil 2

## Die Vorsorgevollmacht

### Erläuterungen

#### 1. Wofür sollte ich Vorsorge treffen? Was kann schon passieren?

Jeder von uns kann durch Unfall, Krankheit oder Alter in die Lage kommen, dass er wichtige Angelegenheiten seines Lebens nicht mehr selbstverantwortlich regeln kann. Sie sollten sich für diesen Fall einmal gedanklich mit folgenden Fragen befassen:

- Was wird, wenn ich auf die Hilfe anderer angewiesen bin?
  - Wer handelt und entscheidet für mich?
  - Wird dann mein Wille auch beachtet werden?
- oder noch konkreter gefragt:
- Wer verwaltet mein Vermögen?
  - Wer erledigt meine Bankgeschäfte?
  - Wer organisiert für mich nötige ambulante Hilfen?
  - Wer sucht für mich einen Platz in einem Senioren- oder Pflegeheim?
  - Wer kündigt meine Wohnung oder meinen Telefonanschluss?
  - Wie werde ich ärztlich versorgt?
  - Wer entscheidet bei Operationen und medizinischen Maßnahmen?
- und überhaupt:
- Wer kümmert sich um meine persönlichen Wünsche und Bedürfnisse?

Dies sind nur einige von vielen Gesichtspunkten, die Sie beschäftigen sollten.

#### 2. Aber ich habe doch Angehörige! Mein Ehepartner oder meine Kinder werden sich doch um mich und meine Angelegenheiten kümmern?

Natürlich werden Ihre Angehörigen Ihnen – hoffentlich – beistehen, wenn Sie selbst wegen Unfall, Krankheit oder Behinderung Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können. Wenn aber rechtsverbindliche Erklärungen oder Entscheidungen gefordert sind, können weder der Ehepartner noch die Ehepartnerin und auch nicht die Kinder Sie gesetzlich vertreten. In unserem Recht haben nur Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern ein umfassendes Sorgerecht und damit die Befugnis zur Entscheidung und Vertretung in allen Angelegenheiten. Für eine/einen Volljährige/ Volljährigen können hingegen die Angehörigen nur in zwei Fällen entscheiden oder Erklärungen abgeben: Entweder aufgrund einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht oder wenn sie gerichtlich bestellte Betreuer sind.

Näheres zum Begriff der Vollmacht und der durch sie entstehenden Rechtsbeziehungen finden Sie bei den weiteren Erläuterungen auf S. 21. Dort wird auch der Begriff der Betreuungsverfügung im Unterschied zur Vollmacht erklärt.

#### 3. Was spricht für eine Vollmacht zur Vorsorge?

Die Vollmacht zur Vorsorge ermöglicht Ihnen ein hohes Maß an Selbstbestimmung. Sie benennen eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens, die bereit sind, für Sie im Bedarfsfall zu handeln. Hierbei können Sie sich von Ihren persönlichen Wünschen und Bedürfnissen leiten lassen sowie zusätzlich Anweisungen geben, wie Ihre Angelegenheiten geregelt werden sollen. Es ist zweckmäßig, die gewünschten Bevollmächtigten (z. B. Angehörige oder Freunde) nach Möglichkeit bereits bei der Abfassung der Vollmacht mit einzu-beziehen.

#### 4. Was ist eine Generalvollmacht? Genügt sie zur Vorsorge?

Eine Generalvollmacht kann etwa „zur Vertretung in allen Angelegenheiten“ ermächtigen. Sie deckt aber mehrere wichtige Fälle **nicht** ab:

- Die bevollmächtigte Person kann an Ihrer Stelle keiner ärztlichen Untersuchung, einer Heilbehandlung oder einem medizinischen Eingriff zustimmen, wenn hier bei Lebensgefahr besteht (etwa bei einer Herzoperation) oder ein schwerer, länger andauernder Gesundheitsschaden zu erwarten ist (z. B. bei einer Amputation).
- Die bevollmächtigte Person kann an Ihrer Stelle nicht in eine zu Ihrem Schutz notwendige geschlossene Unterbringung oder in eine andere freiheitsbeschränkende Maßnahme (etwa ein Bettgitter) einwilligen.
- Die bevollmächtigte Person kann an Ihrer Stelle nicht in eine Organspende einwilligen.

In diesen Fällen verlangt das Gesetz, dass die schriftliche Vollmacht diese Befugnisse ausdrücklich bezeichnet. Eine „Generalvollmacht“ genügt also nicht. Außerdem braucht die bevollmächtigte Person in den ersten beiden Fallgruppen für ihre Entscheidung die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Ferner ist zu beachten, dass in einigen ausländischen Staaten die bevollmächtigte Person nur in Angelegenheiten handeln darf, die in der Vollmacht ausdrücklich benannt sind.

Es empfiehlt sich, in der Vollmacht genau zu bezeichnen, wozu sie im Einzelnen ermächtigen soll.

Grundsätzlich ist es möglich, die Vollmacht nur auf bestimmte Aufgabengebiete zu beschränken (z. B. nur für den Gesundheitsbereich). Dies bedeutet aber, dass im Bedarfsfall für die anderen Aufgaben möglicherweise eine Betreuerbestellung erforderlich wird (vgl. unten zu Fragen 6 und 10). Selbst wenn die bevollmächtigte Person vom Gericht auch für die ergänzenden Aufgaben der Betreuung ausgewählt werden kann: Ein Nebeneinander von Vollmacht und Betreuung sollte besser vermieden werden.

## 5. Muss eine solche Vollmacht eine bestimmte Form haben?

Schon aus Gründen der Klarheit und Beweiskraft ist eine schriftliche Abfassung notwendig. Die Vollmacht zur Vorsorge muss nicht handschriftlich verfasst sein (in diesem Fall wäre allerdings die Gefahr der Fälschung geringer; außerdem lässt sich späteren Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtausstellers eher begegnen, wenn der Text vollständig eigenhändig geschrieben worden ist). Sie können eine Vollmacht auch mit Maschine schreiben oder von einer anderen Person schreiben lassen. Schließlich können Sie sich auch eines geeigneten Vordruckmusters bedienen. Ort, Datum und vollständige eigenhändige Unterschrift dürfen jedoch keinesfalls fehlen.

Bei der Abfassung einer Vollmacht können Sie selbstverständlich anwaltlichen oder notariellen Rat einholen. Dies ist besonders dann zu empfehlen, wenn Sie z. B. umfangreiches Vermögen besitzen, mehrere Bevollmächtigte einsetzen oder neben der Vollmacht eingehende Handlungsanweisungen an den oder die Bevollmächtigten festlegen wollen. Die **notarielle Beurkundung** sollte jedenfalls dann erfolgen, wenn Ihre Vollmacht auch zum Erwerb oder zur Veräußerung von Grundstücken oder zur Darlehensaufnahme berechtigen soll. Durch eine notarielle Beurkundung können darüber hinaus spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht vermieden werden. Hilfe bei der Formulierung einer Vollmacht können Sie auch bei den Betreuungsvereinen (Anschriften in Anhang 3) erhalten. Über deren konkrete Angebote informieren Sie sich bitte vor Ort.

Sie können Ihre Unterschrift unter der Vollmacht auch durch die Betreuungsbehörde beglaubigen lassen (in Baden-Württemberg auch durch den Ratsschreiber in Gemeinden, die einen solchen bestellt haben, in Hessen und Rheinland-Pfalz durch die Ortsgerichte). Damit können Sie Zweifel an der Echtheit und Identität Ihrer Unterschrift beseitigen.

Weitere Hinweise zur notariellen Mitwirkung bei der Abfassung einer Vollmacht finden Sie auf S. 21.

## 6. Muss ich nicht einen Missbrauch der Vollmacht befürchten?

Eine Vollmacht zur Vorsorge gibt – je nach ihrem Umfang – der oder dem Bevollmächtigten gegebenenfalls weitreichende Befugnisse. Deshalb ist die wichtigste Voraussetzung hierfür Ihr Vertrauen zu der Person, die Sie womöglich bis zu Ihrem Lebensende mit dieser Vollmacht ausstatten wollen.

Dies wird in der Regel eine Angehörige/ein Angehöriger oder eine Ihnen sonst nahe stehende Person sein. Die Bevollmächtigung von Personen oder Vereinen, die eine solche Rechtsbesorgung geschäftsmäßig anbieten, wäre im Hinblick auf die Vorschriften des Rechtsberatungsgesetzes nur zulässig, wenn der Bevollmächtigte bzw. die für den Verein handelnde Person, etwa als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt, zur berufsmäßigen Rechtsbesorgung befugt ist.

Auch bei Bevollmächtigung einer Vertrauensperson müssen Sie nicht auf Vorkehrungen gegen Missbrauch verzichten (z. B. Kontroll- bzw. Widerrufsrecht für Dritte oder Bestellung mehrerer Bevollmächtigter).

Sie können für verschiedene Aufgabengebiete (z. B. Gesundheitsfürsorge und Vermögensangelegenheiten) jeweils eine eigene bevollmächtigte Person einsetzen. Allerdings benötigt dann jede eine eigene Vollmachtsurkunde. Dazu können Sie das am Ende dieser Broschüre zu findende Muster zur Vorsorgevollmacht mehrfach verwenden.

Wenn Sie mehrere Bevollmächtigte mit demselben Aufgabengebiet betrauen, besteht allerdings die Gefahr, dass die unterschiedlichen Personen verschiedener Meinung sind, was die Wahrnehmung Ihrer Interessen gefährden kann.

Sie können die Vollmacht aber auch so erteilen, dass mehrere Bevollmächtigte Sie nur gemeinsam vertreten dürfen. Dies können Sie etwa bei Angelegenheiten vorsehen, die Ihnen besonders wichtig sind (Beispiel: Für die bei einer Haushaltsauflösung notwendigen Rechtsgeschäfte dürfen Ihre beiden Kinder nur gemeinsam handeln).

Für den Fall, dass die von Ihnen bevollmächtigte Person „im Ernstfall“ verhindert ist, sollte möglichst eine weitere Vertrauensperson als Ersatzbevollmächtigter zur Verfügung stehen. Dass diese Person nur bei Verhinderung der eigentlichen Bevollmächtigten für Sie handeln darf, sollte intern abgesprochen werden. Im Text der Vollmacht wäre eine solche Einschränkung fehl am Platz (vgl. die Hinweise auf S. 19). Am besten gehen Sie also folgendermaßen vor: Sie erteilen Ihrer Vertrauensperson und derjenigen Person, die diese im Notfall vertreten soll (Ihrem Ersatzbevollmächtigten) jeweils eine uneingeschränkte Vollmacht, z. B. indem Sie das Musterformular mehrfach verwenden. Intern sprechen Sie mit Ihrer oder Ihrem Bevollmächtigten und der oder dem Ersatzbevollmächtigten ab, dass die oder der Ersatzbevollmächtigte nur handelt, wenn die oder der erste Bevollmächtigte verhindert ist.

Sie können in der Vollmacht auch vorsehen, dass die bevollmächtigte Person weiteren Personen Untervollmacht erteilen darf, die Sie dann im Bedarfsfall vertreten können. Damit legen Sie die Entscheidung über die Untervollmacht aber in die Hände Ihrer Vertrauensperson.

## 7. Wo bewahre ich die Vollmachtsurkunde auf?

Die Vollmacht sollte zu Ihrer Sicherheit so erteilt werden, dass die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts im Original vorzulegen hat.

Handlungsfähig ist die von Ihnen bevollmächtigte Person dann nur, wenn sie die Vollmachtsurkunde im Original vorweisen kann. Sorgen Sie deshalb stets dafür,

dass die Vollmachtsurkunde der oder dem Berechtigten zur Verfügung steht, wenn sie benötigt wird.

### **Hierzu gibt es verschiedene Möglichkeiten:**

- Sie verwahren die Vollmachtsurkunde an einem im Ernstfall leicht zugänglichen Ort, den die oder der Bevollmächtigte kennt (z. B. in Ihrem häuslichen Schreibtisch).
- Sie übergeben die Vollmachtsurkunde von vornherein der oder dem Bevollmächtigten mit der Maßgabe, von dieser nur in dem besprochenen Fall Gebrauch zu machen. Wie schon gesagt, sollten Sie ohnehin nur jemanden bevollmächtigen, dem Sie vorbehaltlos vertrauen können. Sollte diese Person absprachewidrig vorzeitig von der Vollmacht Gebrauch machen, können Sie die Vollmacht widerrufen und Schadenersatz fordern.
- Sie übergeben die Vollmachtsurkunde einer anderen Vertrauensperson zur treuhänderischen Verwahrung mit der Auflage, sie der oder dem Bevollmächtigten im Bedarfsfall auszuhändigen.
- In einigen Ländern – nicht in Schleswig-Holstein – können Sie eine Kopie der Vollmachtsurkunde beim Vormundschaftsgericht hinterlegen. Außerdem können Sie die Vollmacht bei dem Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren lassen. Dies empfiehlt sich, weil dann in beiden Fällen das Gericht im Bedarfsfall Kenntnis von der Vollmacht hat. Es wird dann keine Betreuerbestellung vornehmen, wenn die oder der Bevollmächtigte hinreichend geeignet ist, weil eine wirksame Vollmacht im Rahmen ihrer Reichweite eine Betreuung entbehrlich macht und so Ihren persönlichen Wünschen entsprochen werden kann.
- Bei einer notariellen Vollmacht können Sie auch an folgende Möglichkeit denken: Sie können die Notarin oder den Notar anweisen, an die bevollmächtigte Person nur dann eine Ausfertigung der Vollmachtsurkunde herauszugeben, wenn diese ein ärztliches Attest vorlegt, wonach Sie die in der Vollmacht bezeichneten Angelegenheiten nicht mehr besorgen können. Sie können mit der Notarin oder dem Notar absprechen, wie alt das Attest sein darf und dass dessen Richtigkeit nicht überprüft werden muss.

Nähere Hinweise zum Zentralen Vorsorgeregister finden Sie ab Seite 21.

### **8. Ab wann und wie lange gilt die Vollmacht?**

Die Vollmacht gilt im „Außenverhältnis“ ab ihrer Ausstellung. Im „Innenverhältnis“ zu dem Bevollmächtigten ist aber die mit ihm getroffene Vereinbarung maßgebend (zu den Begriffen „Innen- bzw. Außenverhältnis“ vgl. S. 21). Diese wird wörtlich oder stillschweigend dahingehend lauten, dass von der Vollmacht erst Gebrauch gemacht werden darf, wenn Sie selbst nicht mehr handlungsfähig sind.

Wenn Sie Ihre Vollmacht widerrufen wollen, müssen Sie das ausgehändigte Formular zurückverlangen. Haben Sie eine „Konto-/Depot-Vollmacht – Vorsorgevollmacht“ erteilt, die Sie widerrufen möchten, sollten Sie dies in jedem Fall auch Ihrer Bank oder Sparkasse unverzüglich schriftlich mitteilen.

Der Tod des Vollmachtgebers oder der Vollmachtgeberin führt in der Regel nicht zum Erlöschen der Vollmacht. (Hierzu finden Sie weitere Erläuterungen auf S. 22).

### **9. Wie kann ich der von mir bevollmächtigten Person meine Wünsche und Vorstellungen verdeutlichen?**

Zunächst sollte beachtet werden, dass die Vollmacht eine für Dritte bestimmte Erklärung ist. Sie bezeichnet die Person der rechtsgeschäftlichen Vertreterin bzw. des rechtsgeschäftlichen Vertreters und beschreibt, was diese oder dieser „im Außenverhältnis“ mit Rechtswirkung für Sie tun darf.

Deshalb sollten Anweisungen an die bevollmächtigte Person zum inhaltlichen Gebrauch der Vollmacht nicht in diese selbst aufgenommen werden.

**Beispiel:** Eine Vollmacht kann zum Abschluss eines Heimvertrages ermächtigen. Etwaige Wünsche, welches Heim vorrangig in Betracht kommt oder umgekehrt keinesfalls ausgewählt werden sollte, gehören nicht in diese Erklärung mit Außenwirkung. Dies kann vorweg mit der bevollmächtigten Person als „Auftrag“ besprochen oder auch in einer schriftlichen Handlungsanweisung, etwa einem Brief, niedergelegt werden.

Dasselbe gilt z. B. für die Aufforderung, bestimmte Angehörige an Geburtstagen, Weihnachten usw. zu beschenken oder die bisherigen Spendengewohnheiten fortzuführen. All dies sollte nicht in den Text der Vollmacht, sondern in den Auftrag an die bevollmächtigte Person aufgenommen werden.

Welchen Inhalt der Auftrag im Einzelnen haben kann, hängt wesentlich von Ihren individuellen Wünschen und Bedürfnissen ab.

### **10. Was kann geschehen, wenn ich keine Vollmacht erteilt habe?**

Wenn Sie infolge eines Unfalls oder einer Erkrankung oder auch aufgrund nachlassender geistiger Kräfte im Alter Ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr regeln können und Sie keine Vollmacht erteilt haben, kann die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters („Betreuers“) für Sie notwendig werden. Hierfür ist das Vormundschaftsgericht zuständig. Wird diesem z. B. durch Mitteilung von Angehörigen, Ärztinnen und Ärzten oder auch Behörden ein entsprechender Anlass bekannt, prüft es, ob eine Betreuerin oder ein Betreuer für Sie zu bestellen ist und welchen Aufgabenkreis diese oder dieser dann haben soll. Hierzu müssen Sie in jedem Fall vom Gericht persönlich angehört werden. Außerdem ist regelmäßig ein ärztliches Sachverständigengutachten einzuholen. Häufig wird auch die Betreuungsstelle Ihrer Stadt oder Ihres Landkreises um Äußerung gebeten. Wenn Sie Ihre Rechte nicht mehr selbst wahrnehmen können, kann das Gericht eine Verfahrenspflegerin oder einen Verfahrenspfleger, z. B. eine Ihnen nahe stehende Person, aber ausnahmsweise auch

eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt damit beauftragen.

Bestellt das Gericht eine Betreuerin oder einen Betreuer, wird diese bzw. dieser Ihr gesetzlicher Vertreter in dem festgelegten Aufgabenkreis.

### **11. Was ist eine Betreuungsverfügung?**

Das Gericht hört Sie auch zur Frage an, wen Sie gegebenenfalls als Betreuerin oder Betreuer wünschen. Falls Sie sich nicht mehr äußern können, hat das Gericht Wünsche, die Sie zuvor festgelegt haben, zu berücksichtigen. Dies geschieht zweckmäßig in einer schriftlichen vorsorgenden Verfügung für den Betreuungsfall, auch „Betreuungsverfügung“ genannt. Sie können darin bestimmen, wer mit Ihrer Betreuung beauftragt werden soll. Sie können aber auch festlegen, wer keinesfalls für diese Aufgaben in Betracht gezogen werden soll. In der Betreuungsverfügung kann beispielsweise zudem festgehalten werden, welche Wünsche und Gewohnheiten von Ihrer Betreuerin bzw. Ihrem Betreuer respektiert werden sollen, ob Sie im Pflegefall zu Hause oder in einem Pflegeheim versorgt werden wollen oder welches Alten- oder Pflegeheim Sie bevorzugen. Diese Wünsche sind für das Gericht und die Betreuerin oder den Betreuer grundsätzlich verbindlich, außer sie würden Ihrem Wohl zuwiderlaufen oder Sie haben einen Wunsch erkennbar aufgegeben oder die Erfüllung eines Wunsches kann der Betreuerin oder dem Betreuer nicht zugemutet werden.

Eine Betreuungsverfügung kann mit einer Vorsorgevollmacht verbunden werden. Im beigefügten Vollmachtformular können Sie deshalb auch verfügen, dass die von Ihnen bevollmächtigte Person für Ihre Betreuung ausgewählt werden soll, wenn trotz der Vollmacht eine Betreuerbestellung notwendig werden sollte.

### **12. Soll ich statt einer Vollmacht eine Betreuungsverfügung errichten?**

Das lässt sich nicht allgemein beantworten.

– Ist eine Person, der Sie vollständig vertrauen können, bereit, sich im Bedarfsfall um Ihre Angelegenheiten zu kümmern, dürfte eine Vollmacht vorzuziehen sein. Mit Ausnahme der schon erwähnten Fälle – eine risikoreiche Heilbehandlung oder eine geschlossene Unterbringung bzw. andere freiheitsbeschränkende Maßnahmen – braucht sie für ihre Entscheidungen auch keine gerichtlichen Genehmigungen. Sie vermeiden damit das mit der Betreuerbestellung verbundene gerichtliche Verfahren. Die von Ihnen bevollmächtigte Person steht – anders als die Betreuerin oder der Betreuer – nicht unter der Kontrolle des Vormundschaftsgerichts. Allerdings kann das Vormundschaftsgericht, wenn ihm ein entsprechender Anlass bekannt wird, für eine bevollmächtigte Person eine Kontrollperson bestellen. Diese Kontrollbetreuerin bzw. dieser Kontrollbetreuer hat nur die Aufgabe, die bevollmächtigte Person zu überwachen, Ihre Rechte gegenüber der bevollmächtigten Person wahrzunehmen und die Vollmacht notfalls auch zu

widerrufen. Wird das nötig, müsste das Gericht dann eine Betreuerin oder einen Betreuer für den Aufgabenkreis bestellen, der zuvor der „ungetreuen“ bevollmächtigten Person übertragen war.

– Wenn Sie hingegen niemanden haben, dem Sie eine Vollmacht anvertrauen wollen, empfiehlt sich die Festlegung einer Betreuungsverfügung. Damit erwarten Sie, dass im Bedarfsfall eine bestimmte Betreuerin oder ein bestimmter Betreuer für Sie bestellt wird. Sie nehmen dann Einfluss auf dessen Auswahl und dessen späteres Handeln für Sie.

Wenn Sie also lediglich eine Betreuungsverfügung errichten wollen, können Sie das Muster Betreuungsverfügung verwenden.

### **13. Wer entscheidet über meine ärztliche Behandlung?**

Solange Sie als Patient einwilligungsfähig sind, entscheiden Sie selbst nach ärztlicher Aufklärung und Beratung über alle Sie betreffenden medizinischen Maßnahmen. Dies gilt auch, wenn für Sie ein Betreuer mit dem Aufgabenkreis der Gesundheitsfürsorge bestellt wurde.

Falls Sie aber nicht mehr entscheidungsfähig sind, vor allem Ihren Willen nicht mehr äußern können, muss eine bevollmächtigte Person oder eine Betreuungsperson für Sie entscheiden. Ist weder eine bevollmächtigte Person noch eine Betreuungsperson bestellt, muss bei eilbedürftigen Maßnahmen die Ärztin oder der Arzt nach Ihrem „mutmaßlichen Willen“ handeln. Bei nicht eilbedürftigen ärztlichen Behandlungen muss gegebenenfalls eine vorläufige Betreuungsperson bestellt werden. Ihr mutmaßlicher Wille ist maßgebend für jede ärztliche Behandlung, zu der Sie sich selbst nicht mehr äußern können. Es muss – gegebenenfalls von Ihrer oder Ihrem Bevollmächtigten oder der Betreuungsperson – ermittelt werden, wie Sie sich in der gegebenen Situation entscheiden würden, wenn Sie Ihren Willen noch kundtun könnten. Dies kann sehr schwierig sein, wenn Sie in der Vergangenheit niemals schriftlich oder auch nur mündlich, z. B. gegenüber Angehörigen, Ihre Vorstellungen für eine medizinische Behandlung, insbesondere in der letzten Lebensphase, geäußert haben. Wenn Sie sich mit der Erteilung einer Vollmacht beschäftigen, sollten Sie sich auch Gedanken darüber machen, wer im Falle Ihrer Entscheidungsunfähigkeit für Sie in eine ärztliche Behandlung einwilligen oder Ihren zuvor niedergelegten Patientenwillen durchsetzen soll. Über die Möglichkeiten, eine Patientenverfügung zu verfassen, können Sie sich in der vom Bundesjustizministerium herausgegebenen Broschüre „Patientenverfügung“ informieren.

### **14. Wo kann die bevollmächtigte Person Unterstützung bekommen?**

Die von Ihnen bevollmächtigte Person soll Ihre Angelegenheiten so erledigen, wie Sie das mit Ihr abgesprochen haben. Dennoch kann es im Vertretungsfall Situationen geben, in denen die bevollmächtigte Person

auf Unterstützung angewiesen ist. Um zu vermeiden, dass die von Ihnen ausgewählte Vertreterin oder Ihr Vertreter aufgrund von Überforderung in einem solchen Fall nicht für Sie tätig werden kann, sieht es das Betreuungsrecht vor, dass auch Bevollmächtigte sich von den Betreuungsvereinen beraten lassen können. Wie ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer können Bevollmächtigte deren Hilfe in Anspruch nehmen. Ebenso können sich Bevollmächtigte an die örtliche Betreuungsbehörde wenden.

**Wenn Sie es etwas genauer wissen wollen . . .**

### **Zusätzliche Erläuterungen zu Frage 2, S. 17 (Begriff der Vollmacht, zugrundeliegendes Rechtsverhältnis)**

Vollmacht ist die durch Rechtsgeschäft erteilte Vertretungsmacht. Sie wird im Regelfall durch Erklärung gegenüber der oder dem zu Bevollmächtigenden erteilt. Wie jedes Rechtsgeschäft setzt sie die Geschäftsfähigkeit der Vollmachtgeberin bzw. des Vollmachtgebers voraus.

Man unterscheidet bei der Vollmacht ein Außenverhältnis und ein Innenverhältnis. Das Außenverhältnis besteht zwischen Vollmachtgeberin bzw. Vollmachtgeber und bevollmächtigter Person einerseits sowie auf der anderen Seite Dritten, denen gegenüber Erklärungen abzugeben sind (z. B. Vertragspartner, Behörden, Ärztinnen/Ärzte usw.). Im Außenverhältnis interessiert für die Wirksamkeit der Erklärungen der Bevollmächtigten nur der Inhalt der Vollmacht, nicht aber z. B. Absprachen zwischen dem Vollmachtgeber und den Bevollmächtigten zu deren Gebrauch.

Diese betreffen vielmehr das Innenverhältnis zwischen Vollmachtgeberin bzw. Vollmachtgeber und bevollmächtigter Person.

Diesem liegt rechtlich ein Auftrag zur Geschäftsbesorgung, also ein – auch stillschweigend abschließbarer – Vertrag zugrunde. In diesem Rahmen kann die Vollmachtgeberin oder der Vollmachtgeber z. B. Weisungen zum Gebrauch der Vollmacht erteilen. Dieses Auftragsverhältnis sollte zweckmäßigerweise schriftlich mit der bevollmächtigten Person vereinbart werden, vor allem, wenn es um Vermögensangelegenheiten geht. Auf diese Weise kann die Vollmachtgeberin oder der Vollmachtgeber zum einen die Rahmenbedingungen für die Vollmacht festlegen, gegebenenfalls aber auch die Frage der Vergütung der bevollmächtigten Person klären.

Eine ausdrückliche Regelung des Innenverhältnisses vermeidet auch Streit über die Rechte der Bevollmächtigten und dient damit sowohl dem Schutz der oder des Vollmachtgebers (oder deren Erben) als auch dem der Bevollmächtigten. So lässt sich z. B. die – häufig streitige – Frage eindeutig regeln, ob die Vollmacht nur zur Verwaltung oder auch zur Veräußerung von Grundbesitz erteilt worden ist.

Von der Vollmacht zu unterscheiden ist eine Betreuungsverfügung. Diese berechtigt nicht zur Vertretung bei Rechtsgeschäften. In ihr werden vielmehr Wünsche festgelegt für den Fall, dass – weil keine Vollmacht erteilt wurde – eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt werden muss.

### **Ergänzende Hinweise zu Frage 5, S. 18 (Notarielle Mitwirkung bei der Abfassung der Vollmacht)**

Wie schon gesagt, ist die **notarielle Beurkundung** einer Vollmacht nicht allgemein vorgeschrieben, aber stets notwendig, wenn sie zum Erwerb oder zur Veräußerung von Grundstücken oder zur Aufnahme von Darlehen berechtigen soll.

Ferner ist eine notarielle Beurkundung dann sinnvoll, wenn Sie ein Handelsgewerbe betreiben oder Gesellschafter einer Personen- oder Kapitalgesellschaft sind. Für eine Erbausschlagung, die z. B. wegen Überschuldung des Nachlasses in Ihrem Namen erklärt werden soll, ist eine **notariell beglaubigte** Vollmacht notwendig.

Darüber hinaus können durch eine notarielle Beurkundung spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht vermieden werden.

Die hierdurch entstehenden Gebühren sind gesetzlich festgelegt und richten sich nach dem Geschäftswert der Vollmacht, der wiederum vom Vermögen des Vollmachtgebers abhängt. Bei einem Geschäftswert von z. B. 50.000,- EUR fällt für die Beurkundung einer umfassenden Vorsorgevollmacht eine Gebühr von 66,- EUR an. Die Mindestgebühr beträgt 10,- EUR. Bei Vermögen über 500.000,- EUR steigt die Beurkundungsgebühr auf den Höchstwert von 403,50 EUR. Die Gebühren schließen die Beratung, den Entwurf und die Beurkundung ein. Für die reine Beglaubigung der Unterschrift fallen wertabhängige Gebühren zwischen 10,- EUR und 130,- EUR an (alle Angaben zuzüglich Umsatzsteuer).

### **Ergänzende Hinweise zu Frage 7, S. 19 (Registrierung der Vollmacht im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer)**

Die Bundesnotarkammer führt das Zentrale Vorsorgeregister. In diesem Register können Angaben zu notariellen wie sonstigen Vollmachten zur Vorsorge eingetragen werden. Dort können Sie im Zusammenhang mit der Registrierung Ihrer Vollmacht auch eintragen lassen, ob Sie besondere Anordnungen und Wünsche zu Art und Umfang medizinischer Versorgung haben. Kommt es zu einem Betreuungsverfahren, kann das Vormundschaftsgericht durch Abfrage bei dem Register Kenntnis vom Vorhandensein einer Vollmacht erlangen. Damit wird vermieden, dass eine Betreuerin oder ein Betreuer nur deshalb bestellt wird, weil das Vormundschaftsgericht von einer Vollmacht nichts wusste. Das Gericht kann aufgrund der registrierten Daten beurteilen, ob eine für das Betreuungsverfahren

relevante Vollmacht vorhanden ist und es deshalb mit der bevollmächtigten Person in Kontakt treten muss.

Mit der Eintragung ist keine eigenständige Vollmachtserteilung verbunden. Die Angaben zur Vollmacht werden nicht inhaltlich überprüft. Vor allem wird nicht überprüft, ob eine wirksame Vollmacht erteilt wurde. Um dem Vormundschaftsgericht den Kontakt mit der bevollmächtigten Person zu ermöglichen, sollten Sie auf jeden Fall auch deren Daten registrieren lassen. Es empfiehlt sich, die Einzelheiten zuvor mit der bevollmächtigten Person zu besprechen, insbesondere zu klären, ob sie mit der Registrierung einverstanden ist.

Die Registereintragung kann unmittelbar von dem Vollmachtgeber selbst beantragt werden. Der Antrag kann aber auch über den Notar oder Rechtsanwalt gestellt werden, der bei der Erstellung der Vollmacht mitgewirkt hat. Zum Teil sind auch die Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden bei der Antragstellung behilflich.

Wollen Sie die Eintragung selbst veranlassen, können Sie dies online über das Internet unter [www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de) tun. Das hat den Vorteil, dass die von Ihnen eingegebenen Daten automatisiert und somit wesentlich schneller weiterverarbeitet werden können. Der Antrag über das Internet ist zudem kostengünstiger als ein postalischer Antrag. Außerdem entfällt eine nicht immer auszuschließende Fehlerquelle bei der Erfassung schriftlicher Anträge.

Für die postalische Antragstellung können die in dieser Broschüre enthaltenen Formulare (Datenformular für Privatpersonen „P“ und Zusatzblatt Bevollmächtigte/Betreuer „PZ“) verwendet werden. Die ausgefüllten Formulare senden Sie bitte an die

Bundesnotarkammer  
– Zentrales Vorsorgeregister –  
Postfach 08 01 51  
10001 Berlin.

Weitere Hinweise entnehmen Sie bitte den auf den Seiten 33 und 35 abgedruckten Anleitungen.

Für die Registrierung Ihrer Vollmacht fallen einmalig aufwandsbezogene Gebühren an, wobei in der Grundgebühr die Eintragung der ersten bevollmächtigten Person enthalten ist. Folgende Gebühren werden von der Bundesnotarkammer für einen von Ihnen selbst gestellten Antrag erhoben:

**Beispiel:** Sie haben eine Person bevollmächtigt; stellen Sie Ihren Antrag online über [www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de) und erklären sich mit dem Lastschrifteinzug einverstanden, so fallen Gebühren in Höhe von 13,00 EURO an. Für einen entsprechenden schriftlichen Antrag würden Ihnen Gebühren in Höhe von 16,00 EURO in Rechnung gestellt.

Bei einer Antragstellung über institutionelle Nutzer des Vorsorgeregisters, insb. Notare, Rechtsanwälte, z.T. auch Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden, können sich die Gebühren nochmals ermäßigen (auf bis zu 8,50 EURO).

### Zusätzliche Erläuterungen zu Frage 8 S. 19 (Wirkung der Vollmacht über den Tod hinaus)

Nach dem Gesetz endet ein Auftrag im Zweifel nicht mit dem Tod der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers. Da der Vollmacht ein Auftrag zugrunde liegt, ist die bevollmächtigte Person auch nach dem Tod der Vollmachtgeberin bzw. des Vollmachtgebers befugt, von ihrer Vertretungsmacht Gebrauch zu machen. Ihre Erklärungen berechtigen und verpflichten die Erben hinsichtlich des Nachlasses. Die Erben können Rechenschaft der bevollmächtigten Person verlangen und die Vollmacht widerrufen. Diese Wirkung Ihrer Vollmacht über den Tod hinaus können Sie aber auch ausschließen, indem Sie eine entsprechende Bestimmung in die Vollmachtsurkunde aufnehmen. Enthält Ihre Vollmacht einen derartigen Ausschluss, kann es aber sein, dass bei Verwendung der Vollmacht zur Vornahme von Rechtsgeschäften eine Lebensbescheinigung verlangt wird.

### Zwei wichtige Hinweise zur Vollmacht:

1. Eine Vollmacht, die zur Vertretung in Vermögensangelegenheiten befugt, sollte in keinem Fall Zweifel am Eintritt ihrer Wirksamkeit zulassen. Sie sollten daher einleitend nicht etwa schreiben: „Für den Fall, dass ich selbst einmal nicht mehr handeln kann, soll an meiner Stelle...“ o. Ä.. Damit bliebe nämlich für den Rechtsverkehr ungeklärt, ob diese Voraussetzung wirklich eingetreten ist. Es wäre auch unzumutbar, die Gültigkeit der Vollmacht etwa von ärztlichen Zeugnissen über Ihren Gesundheitszustand abhängig zu machen. Dies würde wiederum Fragen aufwerfen, z. B. wie aktuell diese Bescheinigungen jeweils sein müssen. Eine Vollmacht zur Vorsorge ist nur dann uneingeschränkt brauchbar, wenn sie an keine Bedingungen geknüpft ist.

Der Antrag auf Eintragung, Änderung, Ergänzung oder Löschung eines Eintrags wird <b>online</b> über <a href="http://www.vorsorgeregister.de">www.vorsorgeregister.de</a> gestellt:	15,50 EURO
Der Antrag auf Eintragung, Änderung, Ergänzung oder Löschung eines Eintrags wird <b>schriftlich</b> gestellt:	18,50 EURO
<i>Erhöhungsgebühr</i> für jede weitere bevollmächtigte Person bei einem <b>online</b> gestellten Antrag über <a href="http://www.vorsorgeregister.de">www.vorsorgeregister.de</a> :	2,50 EURO
<i>Erhöhungsgebühr</i> für jede weitere bevollmächtigte Person bei <b>schriftlichem</b> Antrag:	3,00 EURO
Bei Zahlung durch Lastschrifteinzug <b>ermäßigen</b> sich die Gebühren um:	2,50 EURO

2. Wollen Sie die Person Ihres Vertrauens mit der Wahrnehmung Ihrer Bankangelegenheiten bevollmächtigen, ist es ratsam, diese Vollmacht auch gesondert auf dem von den Banken und Sparkassen angebotenen Vordruck „Konto- / Depotvollmacht – Vorsorgevollmacht“ zu erteilen. In dieser Vollmacht sind die im Zusammenhang mit Ihrem Konto oder Depot wichtigen Bankgeschäfte im Einzelnen erfasst. Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie die Vollmacht in Ihrer Bank in Anwesenheit eines Bankmitarbeiters erteilen. Ihr Kreditinstitut wird Sie sicherlich gerne – auch telefonisch – beraten. Wenn Sie zum Abschluss eines Darlehensvertrages bevollmächtigen wollen, müssen Sie die Vollmacht notariell erteilen.

**Sehr wichtig:**

Die in den Musterformularen vorgesehenen Ankreuzmöglichkeiten und die Leerzeilen sollen Ihnen eine individuelle Gestaltung der Vollmacht nach Ihren Bedürfnissen ermöglichen. **Dies bedingt aber auch, dass Sie sich jeweils für „Ja“ oder „Nein“ entscheiden.**

Lassen Sie etwa eine Zeile unangekreuzt oder füllen versehentlich beide Kästchen aus, ist die Vollmacht in diesem Punkt unvollständig bzw. widersprüchlich und ungültig. Wollen Sie jeden Zweifel vermeiden, können Sie jeden Absatz mit Ihrer Unterschrift versehen. Wollen Sie in die vorgesehenen Leerzeilen nichts eintragen, so sollten Sie mit Füllstrichen den Vorwurf möglicher nachträglicher Veränderung entkräften. Bitte verwenden Sie Sorgfalt auf das Ausfüllen!

Die Unterschrift der oder des Bevollmächtigten ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung der Vollmacht. Die vorgesehene Zeile hierfür soll Sie nur daran erinnern, dass die frühzeitige Einbindung Ihrer Vertrauensperson höchst sinnvoll ist.

Bei Zweifeln oder Unsicherheiten sollten Sie unbedingt anwaltlichen oder notariellen Rat suchen oder die Hilfe eines Betreuungsvereins in Anspruch nehmen.

**Muster und Formulare**

*Die Muster können Sie sich auch aus dem Internetangebot des Bundesministeriums der Justiz unter [www.bmj.bund.de/ratgeber](http://www.bmj.bund.de/ratgeber) ausdrucken. Die Antragsformulare zur Registrierung einer Vollmacht im Zentralen Vorsorgeregister finden Sie auch unter [www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de), wo Sie die Eintragung auch online veranlassen können.*

Auf den folgenden Seiten finden Sie:

Muster einer Vorsorgevollmacht, S. 25

Muster einer Konto-/Depotvollmacht – Vorsorgevollmacht, S. 30

Muster einer Betreuungsverfügung, S. 31

Datenformular für Privatpersonen – Antrag auf Eintragung einer Vorsorgevollmacht (mit Anleitung), S. 32

Zusatzblatt Bevollmächtigte/Betreuer – Antrag auf Eintragung der/des Bevollmächtigten zu einer Vorsorgevollmacht (mit Anleitung), S. 34

# Vollmacht

Ich, \_\_\_\_\_ (Vollmachtgeber/in)  
Name Vorname

Geburtsdatum, Geburtsort \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

Telefon, Telefax \_\_\_\_\_

erteile hiermit Vollmacht an \_\_\_\_\_ (bevollmächtigte Person)  
Name Vorname

Geburtsdatum, Geburtsort \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

Telefon, Telefax \_\_\_\_\_

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden angekreuzt oder angegeben habe. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte.

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

Ort, Datum

Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers

## 1. Gesundheitspflege/Pflegebedürftigkeit

- Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitspflege entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen. ja  nein
- Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und in Heilbehandlungen einwilligen, auch wenn diese mit Lebensgefahr verbunden sein könnten oder ich einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte (§ 1904 Abs. 1 BGB). Sie darf die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen erteilen. ja  nein

- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht. ja  nein
- Sie darf über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1906 Abs. 1 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Bettgitter, Medikamente u. ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Abs. 4 BGB) entscheiden, solange dergleichen zu meinem Wohle erforderlich ist. ja  nein
- \_\_\_\_\_ ja  nein
- \_\_\_\_\_ ja  nein
- \_\_\_\_\_ ja  nein

## 2. Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen. ja  nein
- Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen. ja  nein
- Sie darf einen Heimvertrag abschließen und kündigen. ja  nein
- \_\_\_\_\_ ja  nein

## 3. Behörden

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten ja  nein
- \_\_\_\_\_ ja  nein

## 4. Vermögenssorge

- Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen, sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen, namentlich ja  nein
- über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen ja  nein
- Zahlungen und Wertgegenstände annehmen ja  nein
- Verbindlichkeiten eingehen ja  nein
- Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten (**bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis**) ja  nein
- \_\_\_\_\_ ja  nein

- Folgende Geschäfte soll sie nicht wahrnehmen können: ja  nein

---

---

---

---

---

---

---

**Hinweis:** Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie auf die von Ihrer Bank/Sparkasse angebotene Konto-/Depotvollmacht zurückgreifen (Muster im Anhang). Diese Vollmacht berechtigt den Bevollmächtigten zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Es werden ihm keine Befugnisse eingeräumt, die für den normalen Geschäftsverkehr unnötig sind, wie z. B. der Abschluss von Finanztermingeschäften. Die Konto-Depotvollmacht sollten Sie **grundsätzlich** in Ihrer Bank oder Sparkasse unterzeichnen; etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachtserteilung können hierdurch ausgeräumt werden. Können Sie Ihre Bank/Sparkasse nicht aufsuchen, wird sich im Gespräch mit Ihrer Bank/Sparkasse sicher eine Lösung finden.

Für Immobiliengeschäfte, Aufnahme von Darlehen sowie für Handelsgewerbe ist eine notarielle Vollmacht erforderlich!

## 5. Post und Fernmeldeverkehr

- Sie darf die für mich bestimmte Post entgegennehmen und öffnen sowie über den Fernmeldeverkehr entscheiden. Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z. B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben. ja  nein

**Hinweis:** Für die Abholung niedergelegter Schriftstücke gibt es besondere Vorschriften. Erkundigen Sie sich bei Ihrem Postamt.

## 6. Vertretung vor Gericht

- Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen. ja  nein

## 7. Untervollmacht

- Sie darf in einzelnen Angelegenheiten Untervollmacht erteilen. ja  nein

## 8. Betreuungsverfügung

- Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuer zu bestellen. ja  nein

## 9. Weitere Regelungen

- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

---

Ort, Datum

Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers

---

Ort, Datum

Unterschrift der Vollmachtnehmerin/des Vollmachtnehmers

Beglaubigungsvermerk

***Wichtiger Hinweis:***

**Die Konto-/Depotvollmacht sollten Sie grundsätzlich in Ihrer Bank oder Sparkasse unterzeichnen; etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachtserteilung können hierdurch ausgeräumt werden. Können Sie Ihre Bank/Sparkasse nicht aufsuchen, wird sich im Gespräch mit Ihrer Bank/Sparkasse sicher eine Lösung finden lassen.**

# Konto-/Depotvollmacht – Vorsorgevollmacht

## Kontoinhaber/Vollmachtgeber

Name, und Anschrift	
Name der Bank/ Sparkasse und Anschrift	

## Ich bevollmächtige hiermit den nachstehend genannten Bevollmächtigten

Name, Vorname (auch Geburtsname)		Geburtsdatum	
Anschrift		Telefon-Nr.	

**mich im Geschäftsverkehr mit der Bank/Sparkasse zu vertreten. Die Vollmacht gilt für alle meine bestehenden und künftigen Konten und Depots bei der vorgenannten Bank/Sparkasse.**

### Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

- Die Vollmacht berechtigt gegenüber der Bank/Sparkasse dazu,
  - über das jeweilige Guthaben (z. B. durch Überweisung, Barabhebungen, Schecks) zu verfügen und in diesem Zusammenhang auch Festgeldkonten und sonstige Einlagenkonten einzurichten,
  - eingeräumte Kredite in Anspruch zu nehmen,
  - von der Möglichkeit vorübergehender Kontoüberziehungen im banküblichen Rahmen Gebrauch zu machen,
  - An- und Verkäufe von Wertpapieren (mit Ausnahme von Finanztermingeschäften) und Devisen zu tätigen und die Auslieferung an sich zu verlangen,
  - Abrechnungen, Kontoauszüge, Wertpapier-, Depot- und Ertragnisaufstellungen sowie sonstige die Konten/Depots betreffenden Mitteilungen und Erklärungen entgegenzunehmen und anzuerkennen
  - sowie Debitkarten<sup>1</sup> zu beantragen.
- Zur Erteilung von Untervollmachten ist der Bevollmächtigte nicht berechtigt.
- Die Vollmacht kann vom Kontoinhaber jederzeit gegenüber der Bank/Sparkasse widerrufen werden. Widerruft der Kontoinhaber die Vollmacht gegenüber dem Bevollmächtigten, so hat der Kontoinhaber die Bank/Sparkasse hierüber unverzüglich zu unterrichten. Der Widerruf gegenüber der Bank/Sparkasse und deren Unterrichtung sollten aus Beweisgründen möglichst schriftlich erfolgen.
- Die Vollmacht erlischt nicht mit dem Tod des Kontoinhabers; sie bleibt für die Erben des verstorbenen Kontoinhabers in Kraft. Widerruft einer von mehreren Miterben die Vollmacht, so kann der Bevollmächtigte nur noch diejenigen Miterben vertreten, die seine Vollmacht nicht widerrufen haben. In diesem Fall kann der Bevollmächtigte von der Vollmacht nur noch gemeinsam mit dem Widerrufenden Gebrauch machen. Die Bank/Sparkasse kann verlangen, dass der Widerrufende sich als Erbe ausweist.

## Wichtige Hinweise für den Kontoinhaber/Vollmachtgeber

Ab wann und unter welchen Voraussetzungen der Bevollmächtigte von dieser Vollmacht Gebrauch machen darf, richtet sich nach den gesondert zu treffenden Vereinbarungen zwischen dem Kontoinhaber und dem Bevollmächtigten. Unabhängig von solchen Vereinbarungen kann der Bevollmächtigte gegenüber der Bank/Sparkasse **ab dem Zeitpunkt der Ausstellung** dieser Vollmacht von ihr Gebrauch machen.

Die Bank/Sparkasse prüft **nicht**, ob der „Vorsorgefall“ beim Kontoinhaber/Vollmachtgeber eingetreten ist.

Ort, Datum, Unterschrift des Kontoinhabers	
--	--

Der Bevollmächtigte zeichnet:

Ort, Datum, Unterschrift des Bevollmächtigten = Unterschriftenprobe	
--	--

<sup>1</sup> Begriff institutsabhängig, zum Beispiel ec- bzw. Maestro-Karte oder Kundenkarte.

# Betreuungsverfügung

- Ich, \_\_\_\_\_  
Name Vorname
- Geburtsdatum, Geburtsort \_\_\_\_\_
- Adresse \_\_\_\_\_
- Telefon, Telefax \_\_\_\_\_

lege hiermit für den Fall, dass ich infolge Krankheit oder Behinderung meine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen kann und deshalb ein Betreuer für mich bestellt werden muss, folgendes fest:

Zu meiner Betreuerin/meinem Betreuer soll bestellt werden:

\_\_\_\_\_  
Name Vorname

Geburtsdatum, Geburtsort \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

Telefon, Telefax \_\_\_\_\_

- Falls die vorstehende Person nicht zum Betreuer oder zur Betreuerin bestellt werden kann, soll folgende Person bestellt werden:

\_\_\_\_\_  
Name Vorname

Geburtsdatum, Geburtsort \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

Telefon, Telefax \_\_\_\_\_

- Auf keinen Fall soll zum Betreuer/zur Betreuerin bestellt werden:

\_\_\_\_\_  
Name Vorname

- Geburtsdatum, Geburtsort \_\_\_\_\_
- Adresse \_\_\_\_\_
- Telefon, Telefax \_\_\_\_\_

- Zur Wahrnehmung meiner Angelegenheiten durch die Betreuerin/ den Betreuer habe ich folgende Wünsche:

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_
4. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers

**Datenformular für Privatpersonen**  
Antrag auf Eintragung einer Vorsorgevollmacht

P

Pflichtangaben sind mit \* gekennzeichnet.

**Daten der Vorsorgevollmacht**

1 Vollmachtsdatum*	
2 Vollmacht zur Erledigung von	<input type="checkbox"/> Vermögensangelegenheiten <input type="checkbox"/> Angelegenheiten der Gesundheitsorge <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach § 1904 Abs. 1 Satz 1 BGB ausdrücklich umfasst <input type="checkbox"/> Angelegenheiten der Aufenthaltsbestimmung <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach § 1906 Abs. 1 und 4 BGB ausdrücklich umfasst <input type="checkbox"/> sonstige persönliche Angelegenheiten
3 Vollmacht enthält Anordnungen oder Wünsche	<input type="checkbox"/> für den Fall, dass das Gericht einen Betreuer bestellt (Betreuungsverfügung) <input type="checkbox"/> hinsichtlich Art und Umfang medizinischer Versorgung (Patientenverfügung)
4 Weitere Angaben (z. B. Aufbewahrungsort der Vollmacht)	

**Daten des Vollmachtgebers** (für jeden Vollmachtgeber bitte ein eigenes Formular verwenden)

5 Anrede*	<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau	6 Akademischer Grad
7 Familienname*		
8 Vornamen*		
9 Geburtsname		
10 Geburtsort*	11 Geburtsdatum*	
12 Straße, Hausnummer*		
13 Postleitzahl, Ort*		

**Zahlungsweise** (für Eintragungsgebühr)

14 <input type="checkbox"/> Überweisung	<input type="checkbox"/> Lastschrift
15 Bankleitzahl	16 Kreditinstitut
17 Kontonummer	
18 Kontoinhaber (falls abweichend vom Vollmachtgeber)	

Hiermit ermächtige ich die Bundesnotarkammer - Zentrales Vorsorgeregister - widerruflich, die von mir zu entrichtenden Gebühren von meinem o.g. Girokonto durch Lastschrift einzuziehen (bei Zahlung durch Überweisung entbehrlich).

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Kontoinhabers)

Ich beantrage die Eintragung der vorstehenden Daten.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Vollmachtgebers)

Anzahl Zusatzblätter Bevollmächtigter/Betreuer: \_\_\_\_\_

## Anleitung zum Datenformular für Privatpersonen (Formular „P“)

### I. Das Zentrale Vorsorgeregister

Die Bundesnotarkammer führt gemäß den §§ 78a bis 78c der Bundesnotarordnung das Zentrale Vorsorgeregister.

In diesem Register können Angaben zu notariellen wie sonstigen Vorsorgevollmachten eingetragen werden. Damit sollen die auskunftsberechtigten Vormundschaftsgerichte in die Lage versetzt werden, in Betreuungsverfahren möglichst früh Kenntnis vom Vorhandensein einer Vorsorgevollmacht zu erlangen, um überflüssige Betreuungen zu vermeiden. Anhand der gefundenen Daten kann das Vormundschaftsgericht beurteilen, ob die erteilte Vollmacht für das Betreuungsverfahren, mit dem es befasst ist, relevant ist und das Gericht deshalb mit dem Bevollmächtigten in Kontakt treten muss.

Mit der Eintragung ist keine eigenständige Vollmachtserteilung verbunden. Die Angaben zur Vollmacht werden nicht inhaltlich überprüft, insbesondere wird nicht überprüft, ob überhaupt eine wirksame Vollmacht erteilt wurde.

Infolgedessen kann die Bundesnotarkammer auch keine rechtlichen Fragen zur Errichtung und zum Umfang von Vorsorgevollmachten beantworten.

Wenden Sie sich bitte mit rechtlichen Fragen an einen Notar oder Rechtsanwalt Ihrer Wahl.

Weitere allgemeine Informationen zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen erhalten Sie im Internet unter [www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de).

### II. Antrag

Wenn Sie eine Vorsorgevollmacht errichtet haben, können Sie mit dem umseitigen Formular oder – kostengünstiger – online unter [www.zvr-online.de](http://www.zvr-online.de) den Antrag auf Eintragung der Vollmachtsdaten stellen. Für jeden Vollmachtgeber ist ein eigenes Datenformular auszufüllen. Für die Daten des Bevollmächtigten ist das „Zusatzblatt Bevollmächtigter/Betreuer“ auszufüllen. Wenn Sie sich bspw. als Ehegatten gegenseitig bevollmächtigt haben, sind zwei Datenformulare mit je einem Zusatzblatt auszufüllen.

Füllen Sie bitte den Antrag deutlich und vollständig (Pflichtangaben sind mit \* gekennzeichnet) aus. **Bitte übersenden Sie uns nur das ausgefüllte und unterschriebene Formular und nicht die Vorsorgevollmachtsurkunde selbst!**

Die Angaben hinsichtlich des Umfangs Ihrer Vorsorgevollmacht erleichtern dem Vormundschaftsgericht, den Inhalt der Vollmacht frühzeitig zu beurteilen.

➤ **Ziffer 2:**

**Vermögensangelegenheiten** betreffen die Befugnis, über Vermögensgegenstände zu verfügen, Verbindlichkeiten einzugehen oder gegenüber Gerichten, Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen in Vermögensangelegenheiten zu handeln. Für Verfügungen über Grundbesitz ist zwingend eine notarielle Urkunde erforderlich. Auch die Aufnahme von Verbraucherdarlehen erfordert eine notarielle Vollmacht.

**Angelegenheiten der Gesundheitsorge** umfassen bspw. die Einsicht in Krankenunterlagen und das Besuchsrecht. Die Einwilligung des Bevollmächtigten in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf nach § 1904 Abs. 1 Satz 1 BGB der ausdrücklichen Erwähnung dieses Aufgabenbereichs in der Vollmacht.

---

### **Bitte per Post zurücksenden an:**

**Bundesnotarkammer  
– Zentrales Vorsorgeregister –  
Postfach 08 01 51**

**10001 Berlin**

**Angelegenheiten der Aufenthaltsbestimmung** können auch freiheitsbeschränkende oder freiheitsentziehende Maßnahmen umfassen (z.B. freiheitsentziehende Unterbringung oder Freiheitsentziehung in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise). Diese bedürfen nach § 1906 BGB Abs. 1 und 4 BGB aber ebenfalls einer ausdrücklichen Erwähnung dieses Aufgabenbereiches in der Vollmacht.

➤ **Ziffer 3:** Sollte trotz Vorsorgevollmacht eine Betreuung notwendig werden, kann mit einer **Betreuungsverfügung** Einfluss auf den durch ein Gericht zu bestellenden Betreuer genommen werden. Darüber hinaus können in der Betreuungsverfügung Wünsche hinsichtlich der Lebensgestaltung bei der Betreuung festgelegt werden. Mit der **Patientenverfügung** können Wünsche zur ärztlichen Behandlung für den Fall geäußert werden, dass ein Zustand der Entscheidungsunfähigkeit, etwa auf Grund von Bewusstlosigkeit, vorliegt.

➤ **Ziffer 4:** Hier können Sie bspw. den Aufbewahrungsort der Vollmacht vermerken.

➤ **Ziffer 14:** Wenn Sie die anfallenden Gebühren im Lastschriftverfahren begleichen möchten, machen Sie bitte die erforderlichen Angaben. Sie können auch nach Anforderung durch Überweisung zahlen. Hierfür fallen aber höhere Gebühren an (siehe hierzu die Hinweise unter IV. Gebühren).

### III. Verfahren

Nach Eingang Ihres Antrages werden Ihre Angaben entsprechend verarbeitet. Ihnen wird sodann eine Rechnung mit einem Datenkontrollblatt übersandt. Aus dem Datenkontrollblatt können Sie die einzutragenden Daten ersehen und noch eventuelle Korrekturen vornehmen. Nach Eingang der anfallenden Gebühr erfolgt die Eintragung Ihrer Vorsorgevollmacht, so dass die zuständigen Vormundschaftsgerichte Einsicht erhalten. Zum Abschluss des Verfahrens wird Ihnen eine Eintragungsbestätigung übermittelt.

### IV. Gebühren

Die Bundesnotarkammer erhebt für die Registrierung aufwandsbezogene Gebühren nach der Vorsorgeregister-Gebührensatzung. Die Höhe der Gebühr unterscheidet sich nach der Art und Weise, wie die Meldung zum Register (Internet oder Post) und die Abrechnung erfolgen. Auch die Zahl der gemeldeten Bevollmächtigten ist von Bedeutung. Die Gebühr fällt nur einmal an und deckt die dauerhafte Registrierung und Beauskunftung an die Vormundschaftsgerichte ab.

So beträgt die Gebühr für Internet-Meldungen grundsätzlich 15,50 €. Sie sinkt auf 13 €, wenn die Gebührenrechnung im Lastschriftverfahren beglichen wird. Wird mehr als ein Bevollmächtigter registriert, fallen für jeden weiteren Bevollmächtigten zusätzlich 2,50 € an.

Bei postalischen Anmeldungen erhöhen sich diese Gebühren um 3 €. Der Zuschlag für jeden weiteren Bevollmächtigten beträgt 3 € (statt 2,50 €).

Für institutionelle Nutzer des Registers (z.B. Notare, Rechtsanwälte, Betreuungsvereine oder Betreuungsbehörden) gelten abweichende Bedingungen.

### V. Änderungen/Widerruf der Vollmacht

Spätere Änderungen oder Ergänzungen der Eintragung Ihrer Vorsorgevollmacht sind gebührenpflichtig. Verwenden Sie zu der entsprechenden Meldung an das Zentrale Vorsorgeregister die Eintragungsbestätigung unter Angabe der mitgeteilten Register- und Buchungsnummer.

Wenn Sie Ihre Vorsorgevollmacht widerrufen wollen, müssen Sie dies gegenüber Ihrem Bevollmächtigten kundtun und eine ausgehändigte Vollmachtsurkunde zurückverlangen. Die Mitteilung eines Widerrufs gegenüber dem Zentralen Vorsorgeregister ist zwar zweckmäßig. Zur Beseitigung der Bevollmächtigung ist die Mitteilung aber weder erforderlich noch ausreichend.

**Zusatzblatt Bevollmächtigte/Betreuer  
für Privatpersonen**

Antrag auf Eintragung der/des Bevollmächtigten  
zu einer Vorsorgevollmacht

PZ

Mit \* gekennzeichnete Felder sind zwingend auszufüllen, wenn  
Daten eines Bevollmächtigten eingetragen werden sollen.

1 Name des Vollmachtgebers*	
2 Geburtsdatum*	

3 <b>Daten des</b> <input type="checkbox"/> <b>Bevollmächtigten</b> <input type="checkbox"/> <b>vorgeschlagenen Betreuers</b>	
4 Anrede* <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau	5 Akademischer Grad
6 Familienname*	
7 Vornamen*	
8 Geburtsname	9 Geburtsdatum
10 Straße, Hausnummer*	
11 Postleitzahl, Ort*	
12 Telefon	
13 Weitere Angaben (z. B. Verhältnis mehrerer Bevollmächtigter, Beschränkungen der Vollmacht)	
Ich - der Bevollmächtigte/vorgeschlagene Betreuer - bin mit der Eintragung meiner Daten einverstanden.	
_____ (Ort, Datum)	_____ (Unterschrift des Bevollmächtigten/vorgeschlagenen Betreuers)

14 <b>Daten des</b> <input type="checkbox"/> <b>Bevollmächtigten</b> <input type="checkbox"/> <b>vorgeschlagenen Betreuers</b>	
15 Anrede* <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau	16 Akademischer Grad
17 Familienname*	
18 Vornamen*	
19 Geburtsname	20 Geburtsdatum
21 Straße, Hausnummer*	
22 Postleitzahl, Ort*	
23 Telefon	
24 Weitere Angaben (z. B. Verhältnis mehrerer Bevollmächtigter, Beschränkungen der Vollmacht)	
Ich - der Bevollmächtigte/vorgeschlagene Betreuer - bin mit der Eintragung meiner Daten einverstanden.	
_____ (Ort, Datum)	_____ (Unterschrift des Bevollmächtigten/vorgeschlagenen Betreuers)

Ich - der Vollmachtgeber - beantrage die Eintragung der vorstehenden Daten.

_____ (Ort, Datum)	_____ (Unterschrift des Vollmachtgebers)
-----------------------	---

## **Anleitung zum Zusatzblatt für Privatpersonen (Formular „PZ“)**

### **I. Eintragung von Bevollmächtigten**

Die Eintragung eines oder mehrerer Bevollmächtigter zu der Vorsorgevollmacht ist zu empfehlen, um dem Vormundschaftsgericht eine möglichst breite Informationsgrundlage zu bieten, anhand der es entscheiden kann, ob die Vorsorgevollmacht für das Betreuungsverfahren relevant und wer der Bevollmächtigte ist.

Der Antrag auf Eintragung eines Bevollmächtigten ist nur im Zusammenhang mit der Eintragung der Vorsorgevollmacht (Datenformular) bzw. als gebührenpflichtige Ergänzung/Änderung einer bereits eingetragenen Vorsorgevollmacht möglich.

**Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite des Datenformulars!**

Übersenden Sie bitte beim Ersteintrag das Zusatzblatt stets mit dem dazugehörigen Datenformular.

### **II. Antrag**

Die Angabe eines Bevollmächtigten ist zwar dringend zu empfehlen, aber nicht zwingend erforderlich. Wenn Sie einen oder mehrere Bevollmächtigte benennen, füllen Sie bitte den Antrag deutlich und vollständig (Pflichtangaben sind mit \* gekennzeichnet) aus. Der Antrag **muss vom Vollmachtgeber unterzeichnet** werden.

#### **a) Zuordnung des Bevollmächtigten, Ziffern 1 und 2**

Das Zusatzblatt muss sich stets auf ein Datenformular, somit auf einen Vollmachtgeber beziehen.

Deshalb müssen Sie unter Ziffern 1 und 2 die Angaben vom Datenformular übernehmen. Diese Angaben dienen der eindeutigen Zuordnung der/des Bevollmächtigten zu einem Vollmachtgeber. Das Datenformular kann mit mehreren Zusatzblättern kombiniert werden.

Es ist jedoch nicht möglich, ein Zusatzblatt mit mehreren Datenformularen zu kombinieren. Wenn Sie bspw. als Ehegatten beide Ihre Tochter als Bevollmächtigte eingesetzt haben, muss zu jedem Vollmachtgeber (Ehegatten) ein gesondertes Zusatzblatt mit den Daten der Tochter ausgefüllt werden.

#### **b) Daten des Bevollmächtigten, Ziffern 3 bis 13**

Eine Person kann zugleich Bevollmächtigter und vorgeschlagener Betreuer sein.

Ein vorgeschlagener Betreuer wird im Rahmen einer Betreuungsverfügung bestimmt (siehe hierzu unter II. Antrag, Ziffer 3, Anleitung zum Datenformular).

Tragen Sie hier den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und die jetzige Anschrift Ihres Bevollmächtigten ein. Die Angabe der Telefonnummer erleichtert die schnelle Kontaktaufnahme des Vormundschaftsgerichts im Betreuungsfall.

Unter Ziffer 13 können Sie bspw. Beschränkungen der Vollmacht für nur ein Aufgabengebiet oder das rechtliche Verhältnis mehrerer Bevollmächtigter untereinander, wie nur gemeinsame Vertretungsbefugnis mit weiteren Bevollmächtigten, vermerken.

Unter den Ziffern 14 bis 24 können Sie einen weiteren Bevollmächtigten eintragen. Wenn Sie mehr als zwei Bevollmächtigte melden möchten, nutzen Sie bitte ein weiteres Zusatzblatt.

### **c) Einwilligung des Bevollmächtigten**

Die Daten zur Person des Bevollmächtigten sollen grundsätzlich nur eingetragen werden, wenn der Bevollmächtigte eingewilligt hat. Zum Schutze seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung wird der Bevollmächtigte aber in jedem Fall über die Eintragung informiert und insbesondere auf sein Recht hingewiesen, die Löschung seiner Daten zu beantragen. Darüber hinaus wird der Bevollmächtigte über die Daten des Vollmachtgebers und den Zweck des Zentralen Vorsorgeregisters aufgeklärt, damit er beurteilen kann, warum seine personenbezogenen Daten eingetragen wurden.

Deshalb ist jedem Vollmachtgeber dringend zu empfehlen, die Eintragung von Bevollmächtigten nicht ohne deren Kenntnis und Zustimmung zu veranlassen.

### **III. Verfahren**

Nach Eingang Ihres Antrages wird dieser Ihrem Antrag auf Eintragung der Vorsorgevollmacht zugeordnet und entsprechend der Verfahrensweise beim Datenformular verarbeitet (siehe hierzu die Anleitung zum Datenformular unter III. Verfahren).

### **IV. Gebühren**

In der Eintragungsgebühr (siehe hierzu die Anleitung zum Datenformular unter IV. Gebühren) ist die Eintragung *eines* Bevollmächtigten inbegriffen.

Wird mehr als ein Bevollmächtigter eingetragen, erhöht sich die Gebühr um 2,50 € für jeden weiteren Bevollmächtigten, der online gemeldet wurde. Bei postalischer Anmeldung fallen für jeden weiteren Bevollmächtigten zusätzlich 3 € an.

Die nachträgliche Meldung von Bevollmächtigten führt zu einer Ergänzung der Eintragung und löst erneut eine Eintragungsgebühr aus.

### **V. Änderungen**

Sollten sich Daten eines Bevollmächtigten (z.B. Adresse) ändern, können Sie entsprechend der Verfahrensweise für sonstige Änderungen (siehe hierzu Anleitung zum Datenformular unter V. Änderungen/Widerruf der Vollmacht) dies als gebührenpflichtige Änderung dem Zentralen Vorsorgeregister mitteilen.

### **VI. Hinweise für Bevollmächtigte**

Wenn Sie als Bevollmächtigter oder vorgeschlagener Betreuer Fragen zu Inhalt und Umfang der Vorsorgevollmacht haben, wenden Sie sich bitte an den genannten Vollmachtgeber. Die Bundesnotarkammer kann hierzu keine Auskunft erteilen.

---

**Bitte per Post zurücksenden an:**

**Bundesnotarkammer  
– Zentrales Vorsorgeregister –  
Postfach 08 01 51**

**10001 Berlin**

# Anhang 1

## Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

### § 104 BGB – Geschäftsunfähigkeit

Geschäftsunfähig ist

1. wer nicht sein siebentes Lebensjahr vollendet hat;
2. wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.

### § 1896 BGB – Voraussetzungen

(1) Kann ein Volljähriger aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Vormundschaftsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen. Soweit der Volljährige aufgrund einer körperlichen Behinderung seine Angelegenheiten nicht besorgen kann, darf der Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.

(1a) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.

(2) Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1897 Abs. 3 bezeichneten Personen gehört, oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

(3) Als Aufgabenkreis kann auch die Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten bestimmt werden.

(4) Die Entscheidung über den Fernmeldeverkehr des Betreuten und über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten seiner Post werden vom Aufgabenkreis des Betreuers nur dann erfasst, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat.

### § 1897 BGB – Bestellung einer natürlichen Person

(1) Zum Betreuer bestellt das Vormundschaftsgericht eine natürliche Person, die geeignet ist, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen.

(2) Der Mitarbeiter eines nach § 1908 f anerkannten Betreuungsvereins, der dort ausschließlich oder teilweise als Betreuer tätig ist (Vereinsbetreuer), darf nur mit Einwilligung des Vereins bestellt werden. Entsprechendes gilt für den Mitarbeiter einer in Betreuungs-

angelegenheiten zuständigen Behörde, der dort ausschließlich oder teilweise als Betreuer tätig ist (Behördenbetreuer).

(3) Wer zu einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung, in welcher der Volljährige untergebracht ist oder wohnt, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung steht, darf nicht zum Betreuer bestellt werden.

(4) Schlägt der Volljährige eine Person vor, die zum Betreuer bestellt werden kann, so ist diesem Vorschlag zu entsprechen, wenn es dem Wohl des Volljährigen nicht zuwiderläuft. Schlägt er vor, eine bestimmte Person nicht zu bestellen, so soll hierauf Rücksicht genommen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Vorschläge, die der Volljährige vor dem Betreuungsverfahren gemacht hat, es sei denn, dass er an diesen Vorschlägen erkennbar nicht festhalten will.

(5) Schlägt der Volljährige niemanden vor, der zum Betreuer bestellt werden kann, so ist bei der Auswahl des Betreuers auf die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Bindungen des Volljährigen, insbesondere auf die Bindungen zu Eltern, zu Kindern, zum Ehegatten und zum Lebenspartner sowie auf die Gefahr von Interessenkonflikten Rücksicht zu nehmen.

(6) Wer Betreuungen im Rahmen seiner Berufsausübung führt, soll nur dann zum Betreuer bestellt werden, wenn keine andere geeignete Person zur Verfügung steht, die zur ehrenamtlichen Führung der Betreuung bereit ist. Werden dem Betreuer Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Volljährige durch eine oder mehrere andere geeignete Personen außerhalb einer Berufsausübung betreut werden kann, so hat er dies dem Gericht mitzuteilen.

(7) Wird eine Person unter den Voraussetzungen des Absatzes 6 Satz 1 erstmals in dem Bezirk des Vormundschaftsgerichts zum Betreuer bestellt, soll das Gericht zuvor die zuständige Behörde zur Eignung des ausgewählten Betreuers und zu den nach § 1 Abs. 1 Satz 1 zweite Alternative des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes zu treffenden Feststellungen anhören. Die zuständige Behörde soll die Person auffordern, ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen.

(8) Wird eine Person unter den Voraussetzungen des Absatzes 6 Satz 1 bestellt, hat sie sich über Zahl und Umfang der von ihr berufsmäßig geführten Betreuungen zu erklären.

### § 1898 BGB – Übernahmepflicht

(1) Der vom Vormundschaftsgericht Ausgewählte ist

verpflichtet, die Betreuung zu übernehmen, wenn er zur Betreuung geeignet ist und ihm die Übernahme unter Berücksichtigung seiner familiären, beruflichen und sonstigen Verhältnisse zugemutet werden kann.

(2) Der Ausgewählte darf erst dann zum Betreuer bestellt werden, wenn er sich zur Übernahme der Betreuung bereit erklärt hat.

### **§ 1899 BGB – Mehrere Betreuer**

(1) Das Vormundschaftsgericht kann mehrere Betreuer bestellen, wenn die Angelegenheiten des Betreuten hierdurch besser besorgt werden können. In diesem Fall bestimmt es, welcher Betreuer mit welchem Aufgabenkreis betraut wird.

(2) Für die Entscheidung über die Einwilligung in eine Sterilisation des Betreuten ist stets ein besonderer Betreuer zu bestellen.

(3) Soweit mehrere Betreuer mit demselben Aufgabenkreis betraut werden, können sie die Angelegenheiten des Betreuten nur gemeinsam besorgen, es sei denn, dass das Gericht etwas anderes bestimmt hat oder mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

(4) Das Gericht kann mehrere Betreuer auch in der Weise bestellen, dass der eine die Angelegenheiten des Betreuten nur zu besorgen hat, soweit der andere verhindert ist.

### **§ 1900 BGB – Betreuung durch Verein oder Behörde**

(1) Kann der Volljährige durch eine oder mehrere natürliche Personen nicht hinreichend betreut werden, so bestellt das Vormundschaftsgericht einen anerkannten Betreuungsverein zum Betreuer. Die Bestellung bedarf der Einwilligung des Vereins.

(2) Der Verein überträgt die Wahrnehmung der Betreuung einzelnen Personen. Vorschlägen des Volljährigen hat er hierbei zu entsprechen, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Der Verein teilt dem Gericht alsbald mit, wem er die Wahrnehmung der Betreuung übertragen hat.

(3) Werden dem Verein Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Volljährige durch eine oder mehrere natürliche Personen hinreichend betreut werden kann, so hat er dies dem Gericht mitzuteilen.

(4) Kann der Volljährige durch eine oder mehrere natürliche Personen oder durch einen Verein nicht hinreichend betreut werden, so bestellt das Gericht die zuständige Behörde zum Betreuer. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Vereinen oder Behörden darf die Entscheidung über die Einwilligung in eine Sterilisation des Betreuten nicht übertragen werden.

### **§ 1901 BGB – Umfang der Betreuung, Pflichten des Betreuers**

(1) Die Betreuung umfasst alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften rechtlich zu besorgen.

(2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

(3) Der Betreuer hat Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist. Dies gilt auch für Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will. Ehe der Betreuer wichtige Angelegenheiten erledigt, bespricht er sie mit dem Betreuten, sofern dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft.

(4) Innerhalb seines Aufgabenkreises hat der Betreuer dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern. Wird die Betreuung berufsmäßig geführt, hat der Betreuer in geeigneten Fällen auf Anordnung des Gerichts zu Beginn der Betreuung einen Betreuungsplan zu erstellen. In dem Betreuungsplan sind die Ziele der Betreuung und die zu ihrer Erreichung zu ergreifenden Maßnahmen darzustellen.

(5) Werden dem Betreuer Umstände bekannt, die eine Aufhebung der Betreuung ermöglichen, so hat er dies dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen. Gleiches gilt für Umstände, die eine Einschränkung des Aufgabenkreises ermöglichen oder dessen Erweiterung, die Bestellung eines weiteren Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts (§ 1903) erfordern.

### **§ 1901 a BGB – Schriftliche Betreuungswünsche, Vorsorgevollmacht**

Wer ein Schriftstück besitzt, in dem jemand für den Fall seiner Betreuung Vorschläge zur Auswahl des Betreuers oder Wünsche zur Wahrnehmung der Betreuung geäußert hat, hat es unverzüglich an das Vormundschaftsgericht abzuliefern, nachdem er von der Einleitung eines Verfahrens über die Bestellung eines Betreuers Kenntnis erlangt hat. Ebenso hat der Besitzer das Vormundschaftsgericht über Schriftstücke, in denen der Betroffene eine andere Person mit der Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat, zu unterrichten. Das Vormundschaftsgericht kann die Vorlage einer Abschrift verlangen.

### **§ 1902 BGB – Vertretung des Betreuten**

In seinem Aufgabenkreis vertritt der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich.

### **§ 1904 BGB – Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen**

(1) Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Einwilligung eines Bevollmächtigten. Sie ist nur wirksam, wenn die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in Absatz 1 Satz 1 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst.

### **§ 1905 BGB – Sterilisation**

(1) Besteht der ärztliche Eingriff in einer Sterilisation des Betreuten, in die dieser nicht einwilligen kann, so kann der Betreuer nur einwilligen, wenn

1. die Sterilisation dem Willen des Betreuten nicht widerspricht,
2. der Betreute auf Dauer einwilligungsunfähig bleiben wird,
3. anzunehmen ist, dass es ohne die Sterilisation zu einer Schwangerschaft kommen würde,
4. infolge dieser Schwangerschaft eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren zu erwarten wäre, die nicht auf zumutbare Weise abgewendet werden könnte, und
5. die Schwangerschaft nicht durch andere zumutbare Mittel verhindert werden kann.

Als schwerwiegende Gefahr für den seelischen Gesundheitszustand der Schwangeren gilt auch die Gefahr eines schweren und nachhaltigen Leidens, das ihr drohen würde, weil vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen, die mit ihrer Trennung vom Kind verbunden wären (§§ 1666, 1666 a), gegen sie ergriffen werden müssten.

(2) Die Einwilligung bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Die Sterilisation darf erst zwei Wochen nach Wirksamkeit der Genehmigung durchgeführt werden. Bei der Sterilisation ist stets der Methode der Vorzug zu geben, die eine Refertilisierung zulässt.

### **§ 1906 BGB – Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bei der Unterbringung**

(1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil

1. aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder

2. eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

(2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

(3) Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

(5) Die Unterbringung durch einen Bevollmächtigten und die Einwilligung eines Bevollmächtigten in Maßnahmen nach Absatz 4 setzt voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in den Absätzen 1 und 4 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

### **§ 1907 BGB – Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bei der Aufgabe einer Mietwohnung**

(1) Zur Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum, den der Betreute gemietet hat, bedarf der Betreuer der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Gleiches gilt für eine Willenserklärung, die auf die Aufhebung eines solchen Mietverhältnisses gerichtet ist.

(2) Treten andere Umstände ein, aufgrund derer die Beendigung des Mietverhältnisses in Betracht kommt, so hat der Betreuer dies dem Vormundschaftsgericht unverzüglich mitzuteilen, wenn sein Aufgabenkreis das Mietverhältnis oder die Aufenthaltsbestimmung umfasst. Will der Betreuer Wohnraum des Betreuten auf andere Weise als durch Kündigung oder Aufhebung eines Mietverhältnisses aufgeben, so hat er dies gleichfalls unverzüglich mitzuteilen.

(3) Zu einem Miet- oder Pachtvertrag oder zu einem anderen Vertrag, durch den der Betreute zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, bedarf der Betreuer der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn das Vertragsverhältnis länger als vier Jahre dauert oder vom Betreuer Wohnraum vermietet werden soll.

# Anhang 2

## Behörden in Schleswig-Holstein

– für Betreuungsangelegenheiten –

### **Stadt Flensburg** **– Betreuungsbehörde –**

Rathaus,  
Rathausplatz 1,  
24937 Flensburg  
Tel. 0461/85-0

### **Landeshauptstadt Kiel** **– Betreuungsstelle –**

Stephan-Heinzel-Straße 2,  
24116 Kiel  
Tel. 0431/901-0

### **Hansestadt Lübeck** **– Betreuungsbehörde –**

Kronsforder Allee 2-6,  
23560 Lübeck  
Tel. 0451/122-0

### **Stadt Neumünster** **– Betreuungsbehörde –**

Neues Rathaus,  
Großflecken 59,  
24534 Neumünster  
Tel. 04321/942-0

### **Kreis Dithmarschen** **– Betreuungsstelle –**

Kreishaus,  
Stettiner Straße 30,  
25746 Heide  
Tel. 0481/97-0

### **Kreis Herzogtum Lauenburg** **– Betreuungsamt –**

Kreishaus,  
Barlachstraße 2,  
23909 Ratzeburg  
Tel. 04541/888-1

### **Kreis Nordfriesland** **– Betreuungsamt –**

Kreishaus,  
Marktstraße 6,  
25813 Husum  
Tel. 04841/67-0

### **Kreis Ostholstein** **– Betreuungsstelle –**

Kreishaus,  
Lübecker Straße 37-41,  
23701 Eutin  
Tel. 04521/788-0

### **Kreis Pinneberg**

### **– Betreuungsstelle –**

Kreishaus,  
Moltkestraße 10,  
25421 Pinneberg  
Tel. 04101/212-1

### **Kreis Plön** **– Betreuungsstelle –**

Kreishaus,  
Hamburger Straße 17-18,  
24306 Plön  
Tel. 04522/743-0

### **Kreis Rendsburg-Eckernförde** **– Betreuungsbehörde –**

Kreishaus,  
Kaiserstraße 8,  
24768 Rendsburg  
Tel. 04331/202-0

### **Kreis Schleswig-Flensburg** **– Betreuungsamt –**

Kreishaus,  
Flensburger Straße 7,  
24837 Schleswig  
Tel. 04621/87-0

### **Kreis Segeberg** **– Betreuungsbehörde –**

Kreishaus,  
Hamburger Straße 30,  
23795 Bad Segeberg  
Tel. 04551/951-1

### **Kreis Steinburg** **– Betreuungsstelle –**

Kreishaus,  
Viktoriastraße 16-18,  
25524 Itzehoe  
Tel. 04821/69-0

### **Kreis Stormarn** **– Betreuungsamt –**

Stormarnhaus,  
Mommensenstraße 11,  
23843 Bad Oldesloe  
Tel. 04531/160-0

# Anhang 3

## Betreuungsvereine in Schleswig-Holstein

### **Betreuungsverein Flensburg e. V.**

Mühlenstraße 3,  
24937 Flensburg  
Tel. 0461/570700

### **Betreuungsverein in Kiel e. V.**

Waitzstraße 58 a,  
24105 Kiel  
Tel. 0431/95755

### **Verein für Betreuung und Selbstbestimmung in Lübeck e.V.**

Pleskowstraße 1b  
23564 Lübeck  
Tel. 0451/6091120

### **Betreuungsverein Neumünster e. V.**

Wittorfer Straße 51,  
24534 Neumünster  
Tel. 04321/41165

### **Verein für Betreuung und Selbstbestimmung in Nordfriesland e.V.**

Zingel 3,  
25813 Husum  
Tel. 04841/4175

### **Verein für Betreuung und Selbstbestimmung Föhr e.V.**

Strandstraße 41,  
25938 Wyk auf Föhr  
Tel. 04681/2797

### **Betreuungsverein Stormarn e.V.**

Lübecker Straße 44  
23843 Bad Oldesloe  
Tel. 04531/67679

### **Betreuungsverein Kropp e.V.**

Poststraße 2a  
24848 Kropp  
Tel. 04624/4576-44

### **Betreuungsverein Schleswig und Umgebung e.V.**

Lutherstraße 2,  
24837 Schleswig  
Tel. 04621/99680

### **Betreuungsverein Ostholstein e.V. im DRK Kreisverband Ostholstein e. V.**

Waldstraße 6,  
23701 Eutin  
Tel. 04521/80030

### **Verein für Personensorge und Betreuung Ostholstein e.V.**

Lübecker Landstraße 23,  
23701 Eutin  
Tel. 04521/1823

### **Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.**

Kirchenstraße 33 a,  
24211 Preetz  
Tel. 04342/30880

### **Dithmarscher Betreuungsverein e.V.**

Zingelstraße 14,  
25704 Meldorf  
Tel 04832/5358

### **Landesverein für Innere Mission in Schleswig-Holstein**

Daldorfer Straße 2,  
24635 Rickling  
Tel. 04328/18-0

### **Betreuungsverein Kreis Segeberg e.V.**

Kurhausstraße 41,  
23795 Bad Segeberg  
Tel. 04551/967636

### **Betreuungsverein für den Kreis Herzogtum Lauenburg e.V.**

Compestraße 8  
21493 Schwarzenbek  
Tel. 04151/3016

### **Betreuungsverein Büchen e.V.**

Tannenweg 4 c,  
21514 Büchen  
Tel. 04155/498946

### **Betreuungsverein Rendsburg-Eckernförde e.V.**

Kaiserstraße 23,  
24768 Rendsburg  
Tel. 04331/149998  
Außenstelle  
Kieler Straße 34,  
24340 Eckernförde  
Tel. 04351/726094

### **Verein für Betreuung und Selbstbestimmung im Kreis Pinneberg e.V.**

Koppelstraße 30,  
25421 Pinneberg  
Tel. 04101/514619

### **Betreuungsverein Steinburg e.V.**

Oelixdorfer Straße 38,  
25524 Itzehoe  
Tel. 04821/9991

# Anhang 4

## Amtsgerichte in Schleswig-Holstein

### Landgerichtsbezirk Flensburg

#### **Amtsgericht Flensburg**

Südergraben 22,  
24937 Flensburg  
Tel. 0461/89-0  
Fax 0461/89-434

#### **Amtsgericht Husum**

Theodor-Storm-Straße 5,  
25813 Husum  
Tel. 04841/693-0  
Fax 04841/693-100

#### **Amtsgericht Kappeln**

Gerichtsstraße 1,  
24376 Kappeln  
Tel. 04642/91240  
Fax 04642/912411

#### **Amtsgericht Niebüll**

Sylter Bogen 1a,  
25899 Niebüll  
Tel. 04661/609-0  
Fax 04661/609-232

#### **Amtsgericht Schleswig**

Lollfuß 78,  
24837 Schleswig  
Tel. 04621/8150  
Fax 04621/815-311

### Landgerichtsbezirk Itzehoe

#### **Amtsgericht Elmshorn**

Bismarckstraße 8,  
25335 Elmshorn  
Tel. 04121/2320  
Fax 04121/232444

#### **Amtsgericht Itzehoe**

Bergstraße 5-7,  
25524 Itzehoe  
Tel. 04821/660  
Fax 04821/662371

#### **Amtsgericht Meldorf**

Domstraße 1,  
25704 Meldorf  
Tel. 04832/870  
Fax 04832/871111

#### **Amtsgericht Pinneberg**

Bahnhofstraße 17,  
25421 Pinneberg  
Tel. 04101/5030  
Fax 04101/503-262

### Landgerichtsbezirk Kiel

#### **Amtsgericht Bad Segeberg**

Am Kalkberg 18,  
23795 Bad Segeberg  
Tel. 04551/900-0  
Fax 04551/900-190

#### **Amtsgericht Eckernförde**

Reeperbahn 45-47,  
24340 Eckernförde  
Tel. 04351/7153  
Fax 04351/715480

#### **Amtsgericht Kiel**

Deliusstraße 22,  
24114 Kiel  
Tel. 0431/6040  
Fax 0431/604-2860

#### **Amtsgericht Neumünster**

Boostedter Straße 26,  
24534 Neumünster  
Tel. 04321/9400,  
Fax 04321/940299

#### **Amtsgericht Norderstedt**

Rathausallee 80,  
22846 Norderstedt  
Tel. 040/526060  
Fax 040/52606222

#### **Amtsgericht Plön**

Lütjenburger Straße 48,  
24306 Plön  
Tel. 04522/7450,  
Fax 04522/745-198

#### **Amtsgericht Rendsburg**

Königstraße 17,  
24768 Rendsburg  
Tel. 04331/1390  
Fax 04331/139-200

### Landgerichtsbezirk Lübeck

#### **Amtsgericht Ahrensburg**

Königstraße 11,  
22926 Ahrensburg  
Tel. 04102/519-0  
Fax 04102/519-199

#### **Amtsgericht Bad Oldesloe**

Weg zum Bürgerpark 1,  
23843 Bad Oldesloe  
Tel. 04531/164-0  
Fax 04531/164-111

**Amtsgericht Bad Schwartau**

Markt 1,  
23611 Bad Schwartau  
Tel. 0451/2003-0,  
Fax 0451/2003-222

**Amtsgericht Eutin**

Jungfernstieg 3,  
23701 Eutin  
Tel. 04521/705-6,  
Fax 04521/705-700

**Amtsgericht Geesthacht**

Bandrieterweg 1,  
21502 Geesthacht  
Tel. 04152/5094  
Fax 04152/79196

**Amtsgericht Lübeck**

Am Burgfeld 7,  
23568 Lübeck  
Tel. 0451/371-0  
Fax 0451/371-1523

**Amtsgericht Mölln**

Lindenweg 8,  
23879 Mölln  
Tel. 04542/85940  
Fax 04542/859437

**Amtsgericht Oldenburg  
(Holstein)**

Göhler Straße 90,  
23758 Oldenburg  
Tel. 04361/6240  
Fax 04361/80576

**Amtsgericht Ratzeburg**

Herrenstraße 11,  
23909 Ratzeburg  
Tel. 04541/8633-0  
Fax 04541/863380

**Amtsgericht Reinbek**

Parkallee 6,  
21465 Reinbek  
Tel. 040/727590  
Fax 040/72759115

**Amtsgericht Schwarzenbek**

Möllner Straße 20,  
21493 Schwarzenbek  
Tel. 04151/8020  
Fax 04151/802299

# Anhang 5

## Merkblatt zur Haftpflichtversicherung für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer

Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa  
des Landes Schleswig-Holstein

### **Merkblatt zur Haftpflichtversicherung für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer**

(Nachstehende Hinweise gelten entsprechend für ehrenamtliche Vormünder von Minderjährigen.)

Sie wurden vom Vormundschaftsgericht zur ehrenamtlichen Betreuerin/zum ehrenamtlichen Betreuer bestellt.

Mit diesem Ehrenamt übernehmen Sie eine Vielzahl von Pflichten, mit denen wir Sie nicht alleine lassen wollen. Selbstverständlich stehen Ihnen die jeweiligen Amtsgerichte jederzeit gerne bei Fragen im Zusammenhang mit der Betreuung zur Verfügung.

Trotz größter Sorgfalt Ihrerseits kann es im Rahmen der Betreuung zu Schäden kommen.

Das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa des Landes Schleswig-Holstein hat deshalb mit der Versicherungskammer Bayern einen Sammelversicherungsvertrag zu den nachfolgenden Konditionen abgeschlossen:

1. Als ehrenamtlicher Betreuer sind Sie ab Ihrer Bestellung in diesem Vertrag automatisch mitversichert. Eine separate Anmeldung ist nicht erforderlich.

Falls Sie Betreuungen nicht ehrenamtlich führen, sondern im Rahmen Ihrer Berufsausübung, z. B. als Vereins-, Behörden- oder selbständiger berufsmäßiger Betreuer, als Rechtsanwalt oder Steuerberater, muss für Ihre Tätigkeit als Betreuer eine eigene Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Häufig ist dieser Versicherungsschutz bereits in der Berufshaftpflichtversicherung enthalten.

2. Der Versicherungsschutz umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, die Ihnen gegenüber aus Ihrer Tätigkeit als Betreuer geltend gemacht werden.

Es sind folgende Deckungssummen vereinbart:  
1.000.000,- EURO pauschal für Personen- und/oder Sachschäden, 50.000,- EURO für Vermögensschäden.

3. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Haftpflichtansprüche eines Betreuten, der Ihr Angehöriger ist oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt; dies gilt bei Haftpflichtansprüchen wegen Vermögensschäden nur, sofern Sie Betreuer (auch) mit dem Aufgabenbereich der Vermögenssorge sind.

4. Der Umfang des Versicherungsschutzes wird in den Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen (AHB/BVV) und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (AVB/BVV) geregelt, die Ihnen auf Wunsch von der Versicherungskammer Bayern zur Verfügung gestellt werden. Ebenso werden Ihnen von den Mitarbeitern der Versicherungskammer Bayern unter der Telefon-Nr. 089/2160-3010 konkrete Fragen zum Versicherungsschutz beantwortet.

5. Kein Versicherungsschutz besteht für

- vorsätzlich herbeigeführte Schäden (wissentliche Pflichtverletzung)
- Schäden, die durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges verursacht werden
- Schäden, die Ihnen selbst entstehen
- Schäden aus einer Kalkulations-, Spekulations- oder Organisationstätigkeit (z. B. im Zusammenhang mit der Führung eines Unternehmens)
- Schäden, die dadurch entstanden sind, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden.

Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf solche Schäden, die dadurch entstanden sind, dass der Abschluss einer freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung oder, sofern eine Versicherbarkeit in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht möglich war, einer privaten Krankheitskostenvollversicherung (Grunddeckung für ambulante und stationäre Heilbehandlung sowie Zahnbehandlung ohne prämiensrelevante Zusatzdeckungen) versäumt wurde.

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schäden, die Sie selbst bei der Führung der Betreuung erleiden, z. B. wenn Sie Ihr eigenes Fahrzeug beschädigen. Nicht im Rahmen dieses Vertrages versichert ist ferner Ihre Haftpflicht als Eigentümer/in, Besitzer/in, Halter/in oder Führer/in eines Kraftfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Kraftfahrzeuges verursacht werden, auch wenn Sie das Fahrzeug aus Anlass der Betreuung benutzt haben.

Auch soweit grundsätzlich Versicherungsschutz besteht, befreit Sie das aber nicht von eigenen Sorgfaltspflichten. Der Haftpflichtversicherer tritt z. B. dann nicht ein, wenn Sie wissentlich eine Pflicht verletzt haben (z.B. einen Antrag auf Sozialhilfe für die Betreute/den Betreuten nicht rechtzeitig gestellt haben, obwohl Sie wussten, dass sie/er nach seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen demnächst sozialhilfeberechtigt sein werde).

Sollte Ihr Betreuer oder ein Dritter Sie wegen der Führung der Betreuung auf Schadenersatz in Anspruch

nehmen, müssen Sie dies, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden, binnen einer Woche der Versicherungskammer Bayern schriftlich anzeigen.

Bitte schildern Sie kurz, wer welche Forderungen gegen Sie geltend macht und wie es Ihres Erachtens zum Schaden kam.

Diese Schilderung senden Sie an

Versicherungskammer Bayern  
Schadenabteilung  
H 501720  
80530 München

Beizufügen oder nachzureichen ist eine Bestätigung des für Sie zuständigen Vormundschaftsgerichtes, dass Sie zu dem von der Sammelversicherung erfassten Personenkreis gehören.

Überlassen Sie die Abwicklung des Versicherungsfalles der Versicherungskammer Bayern und geben Sie ihr die erforderlichen Auskünfte, Unterlagen und Vollmachten; bitte beachten Sie, dass Sie nicht berechtigt sind, ohne die Zustimmung der Versicherungskammer Bayern den Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen, zu vergleichen oder zu befriedigen.

Kosten für den vereinbarten Versicherungsschutz werden vorerst nicht von Ihnen erhoben. Soweit Ihr Betreuer nicht mittellos ist und Sie deshalb keinen Ersatz Ihrer Aufwendungen aus der Staatskasse beanspruchen können (§ 1835 Abs. 4 BGB), bleibt allerdings vorbehalten, die jährliche Prämie (derzeit 1,65 EURO zzgl. der gesetzlichen Versicherungsteuer je Betreuung) ab einem späteren Zeitpunkt für die Zukunft in Rechnung zu stellen.

Soweit Sie für umfangreiches Vermögen Ihres Betreuten Verantwortung tragen und Sie die vereinbarten Deckungssummen für nicht ausreichend erachten, können Sie ergänzenden Versicherungsschutz sowohl bei der Versicherungskammer Bayern (unter der Telefon-Nr. 089/21696541) oder bei einem anderen Versicherungsunternehmen Ihrer Wahl beantragen.

Dieses Merkblatt ist gemeinsam mit der Versicherungskammer Bayern erstellt worden.